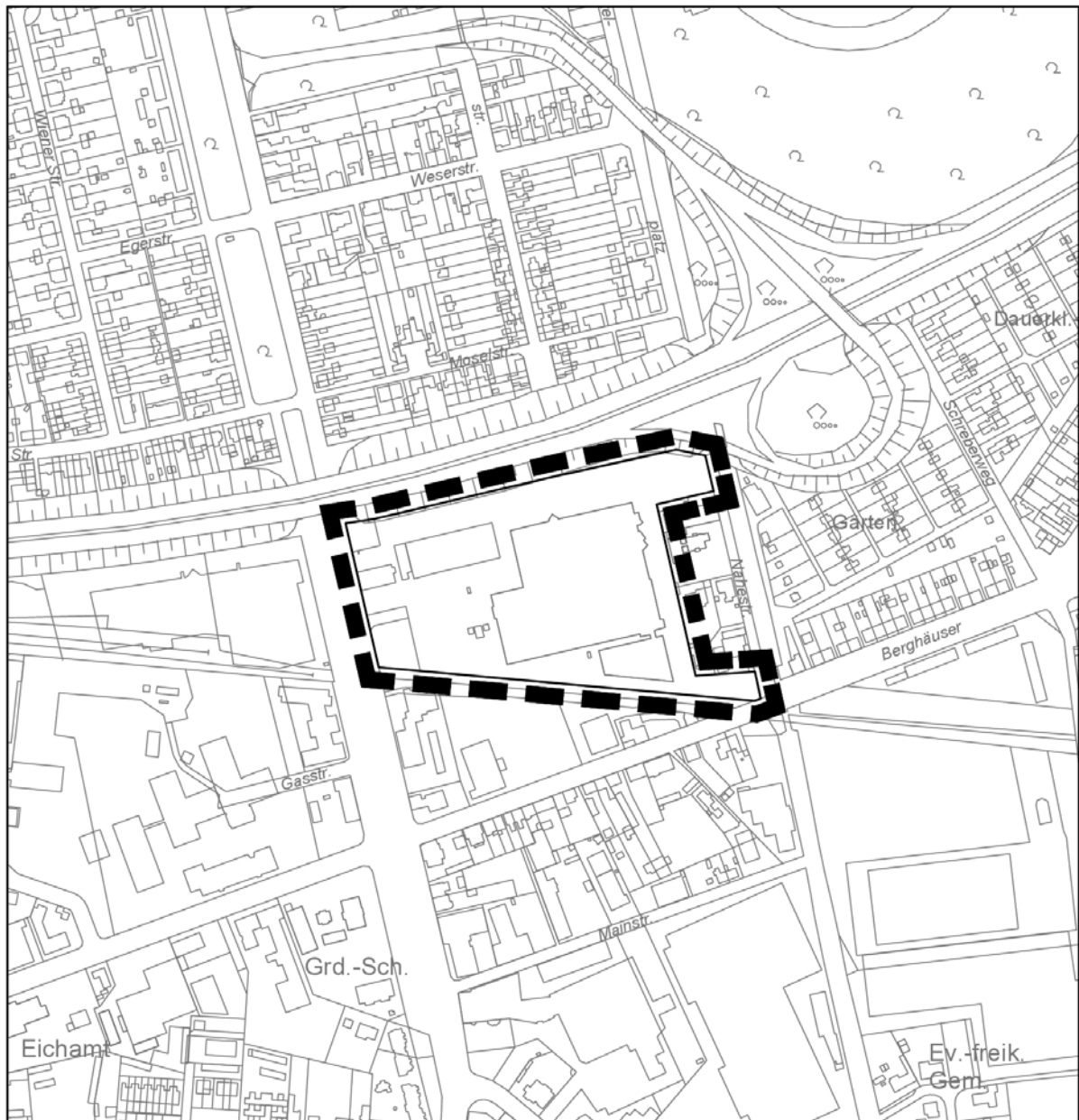


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11**- Herner Straße / Nahestraße -****Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

für einen Bereich zwischen Herner Straße, Bundesautobahn A2, westlich der Nahestraße, südlich der BAB A2



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Teil A – Erläuterungen zur Änderung

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Das bestehende Einkaufszentrum in dem Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes an der Herner Straße – erbaut in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts - bedarf aufgrund funktionaler und gestalterischer Mängel in der Bausubstanz einer Erneuerung. Sichtbare Zeichen sind die seit längerer Zeit bestehenden Leerstände.

Die Eigentümerin der Fläche beabsichtigt eine umfassende Umstrukturierung des Areals. Vorgesehen sind mit Ausnahme der Tankstelle, der Rückbau der Bestandsgebäude und die anschließende Errichtung eines neuen Einkaufszentrums. Dazu hat die Vorhabenträgerin bei der Stadt Recklinghausen am 30.07.2018 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Nutzungsabsichten zu schaffen.

Zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) ist ein vollumfängliches Bauleitplanverfahren durchzuführen. Da der VEP nicht aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden kann, ist in einem gesonderten Verfahren eine Änderung des FNP in diesem Bereich vorzunehmen.

Mit der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, die planerischen Voraussetzungen für die Neustrukturierung des Sonderstandortes unter gleichzeitiger Reduzierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sowie einer verstärkten Ansiedlung nicht-zentrenrelevanter Sortimente herbeizuführen. Hiermit soll den benannten Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes 2019 entsprochen werden. Darüber hinaus erfolgt an den Standort des zukünftigen Einkaufszentrums die Verlagerung des in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Lebensmitteldiscounters an der Berghäuser Straße.

Das geplante Einkaufszentrum mit einer planmäßigen Gesamtverkaufsfläche von ca. 14.710 m² umfasst vier Einheiten:

- **SB-Warenhaus:** Hierzu wird das bestehende EZH-Center mit einer gegenwärtig vorhandenen Gesamtverkaufsfläche von 7.737 m² (genehmigt 8.000 m²) deutlich verkleinert. Zukünftig soll das SB-Warenhaus eine Gesamtverkaufsfläche (einschl. Konzessionäre, z.B. Bäcker) von 4.040 m² umfassen, wodurch sich die Verkaufsfläche somit gegenüber der Bestandssituation um ca. 52 % verringert.
- **Lebensmitteldiscounter:** Der bestehende Lebensmitteldiscounter an der Berghäuser Straße wird hierfür aufgegeben und mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.280 m² in das Einkaufszentrum integriert.
- **Bekleidungsfachmarkt:** Der bestehende Bekleidungsmarkt verbleibt am Standort, die Verkaufsfläche reduziert sich jedoch von gegenwärtig 3.166 m² (genehmigt 3.400 m²) auf 2.515 m².

- Garten- und Pflanzenmarkt: Der Bestandsmarkt an der Hochlarmarkstraße wird mit einer Gesamtverkaufsfläche einschl. der Außenverkaufsfläche in der Größenordnung von 6.875 m² an den Standort verlagert.

Die geplante Integration des Lebensmitteldiscounters in das Einkaufszentrum ist an die Aufgabe des bestehenden Marktes an der Berghäuser Straße geknüpft. Hierzu wurde seitens der Eigentümerin des Grundstücks Berghäuser Straße 1 mit Datum vom 18.07.18 eine unterzeichnete Erklärung gegenüber der Stadt Recklinghausen abgegeben. Mit Datum v. 26.03.18 hat das den Markt betreibende Unternehmen eine planungsrechtliche Bauvoranfrage zu einem Neubau des Marktes mit einer Verkaufsfläche von 1.380 m² am heutigen Standort Berghäuser Straße 1 gestellt. Aufgrund der nunmehr sich eröffnenden Option, den Markt in das Einkaufszentrum zu integrieren, wurde seitens des Unternehmens die Bauvoranfrage zunächst zurückgestellt, da es die aufgezeigte integrierte Lösung favorisiert. Bei Umsetzung dieser Lösung will das Unternehmen auf eine Einzelhandelsnutzung am heutigen Standort Berghäuser Straße 1 mit Sortimenten eines Lebensmitteldiscounters verzichten und die Bauvoranfrage für einen Neubau des Lebensmitteldiscounters an der Berghäuser Straße zurückziehen.

Neben den angeführten großflächigen Einzelhandelsvorhaben sollen an dem Standort weitere Nutzungen wie eine Gastronomieeinrichtung mit rund 300 m² Nutzfläche sowie jeweils ein Café im SB-Warenhaus mit einer Nutzfläche von rund 215 m² sowie ein Café im Gartenmarkt mit einer Nutzfläche von rund 270 m² entstehen.

2. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße - ist am 01.10.2018 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden (DS Nr. 0382/2018).

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde am 30.09.2019 durch den Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen (DS Nr. 0458/2019). Der Aushang der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 28.10. bis 26.11.2019.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 02.12.2019 bis 07.01.2020 statt.

Der am 16.11.2020 gefasste Feststellungsbeschluss wurde aufgrund eines formellen Fehlers in der Bekanntmachungsverfügung zur öffentlichen Auslegung vom Haupt- und Finanzausschuss am 22.02.2021 aufgehoben. Gleichzeitig wurde die erneute öffentliche Auslegung der inhaltlich unveränderten Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand im Zeitraum vom 08.03. bis 07.04.2021 statt.

3. Verhältnis zur Landesplanung

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Regionalplan „Emscher-Lippe“ ist die Fläche des Planbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr befindet sich der Standort ebenfalls im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Die Zulässigkeit des in Rede stehenden Planvorhabens setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung voraus. Im Zuge der Einzelhandelsentwicklung sind bei diesem Verfahren die in Kapitel 6.5 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW 2019) benannten Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu beachten.

Bezogen auf die Erneuerung des bestehenden Einkaufszentrums ist hier insbesondere das Ziel 6.5-7 gem. LEP NRW – bezogen auf großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment – sind die Ziele und Grundsätze 6.5-4 bis 6.5-6 gem. LEP NRW zu beachten.

Gem. Ziel 6.5-7 des LEP NRW dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Geringfügige Erweiterungen sind dabei möglich, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ausgelöst wird.

Gem. Ziel 6.5-3 dürfen durch die Darstellung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) als Träger der Regionalplanung hat mit Schreiben vom 31.10.2019 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang steht.

4. Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

In der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ ist das Plangebiet nicht als besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft dargestellt. Für den Bereich werden damit keine Festsetzungen durch den Landschaftsplan getroffen.

Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“

5. Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen

Als städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Einzelhandelskonzepte im Zuge der Bauleitplanung – bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen – als Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des in Rede stehenden Verfahrens bildete die gesamtsstädtische Planungsgrundlage das vom Rat der Stadt Recklinghausen am 17.12.2012 beschlossene Einzelhandelskonzeptes (2012). Mit Ratsbeschluss vom 25. November 2019 wurde die Fortschreibung dieses Konzeptes als städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und bildet seit diesem Zeitpunkt die aktualisierte Planungsgrundlage für die Steuerung von Einzelhandelsvorhaben im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.

Wesentliche Aspekte der Einzelhandelssteuerung mit Hilfe des Einzelhandelskonzeptes sind der Schutz und die Stärkung Zentraler Versorgungsbereiche. Für das Gebiet der Stadt Recklinghausen werden durch das Einzelhandelskonzept (2019) mehrere Zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen. Diese werden durch die Recklinghäuser Zentrenstruktur hierarchisch entsprechend ihrer Versorgungsbedeutung abgestuft gegliedert.

Durch die Konzentration zentrenprägender Einzelhandelsbetriebe innerhalb definierter Versorgungsbereiche können diese nachhaltig gestärkt sowie geschützt werden. Dies setzt jedoch die Ermittlung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente voraus, die im Zuge des Erarbeitungsprozesses in Form der Recklinghäuser Sortimentsliste aufgrund der, in der Stadt Recklinghausen vorzufindenden, spezifischen Begebenheiten in der Einzelhandelsstruktur abgeleitet aktualisiert und definiert wurden.

Die betroffenen Flächen an der Herner Straße sind in den in Rede stehenden Einzelhandelskonzepten (2012 und 2019) nicht als Teil eines zentralen Versorgungsbereiches ausgewiesen. Im Einzelhandelskonzept (2012) wie auch in der fortgeschriebenen

nen Version (2019) ist der Planbereich als einer von zwei Sonderstandorten für die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ausgewiesen.

Zur funktionalen Weiterentwicklung wird im Einzelhandelskonzept (2012) ausgeführt, dass aufgrund des hohen Anteils an zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Recklinghausen ein restriktiver Umgang hinsichtlich der Weiterentwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten sowie nach Möglichkeit einen Rückbau dieser Sortimente am Standort vollzogen werden soll. Perspektivisch soll der Standort für den sondergebietspflichtigen großflächigen Einzelhandel mit nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment sowie auch ergänzend für den kleinflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment vorgehalten werden. Im Einzelhandelskonzept (2019) wird eine Vereinbarkeit der baulichen Neustrukturierung des Standortes mit den Inhalten des Konzeptes gesehen, sofern die Entwicklung mit den Anforderungen gemäß Ziel 6.5-7 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) konform ist.

6. Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Der in Rede stehende Teilbereich der Stadt Recklinghausen an der Herner Straße ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel dargestellt. Derzeit umfasst der Bereich neben dem Sondergebiet 5 mit der Zweckbestimmung SB „Warenhaus / Gartenmarkt“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 9.100m² auch das Sondergebiet 6 – „Bekleidung“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 3.400 m². Die festgesetzte Größenordnung der Verkaufsflächen leitet sich im FNP von dem baurechtlichen Bestandsschutz ab. Zentren- und nahver-

sorgungsrelevante Sortimente sind in den Sondergebieten 5 und 6 vorhanden. Weitere zwei Teilbereiche im Osten des Plangebietes werden im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

7. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Umsetzung des beschriebenen Vorhabens durch den parallel in Erarbeitung befindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 41 geschaffen. Beschriebener Planungszweck ist die Umsetzung eines Einkaufszentrums welches mehrere großflächige Einzelhandelsvorhaben beinhaltet. Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kerngebieten oder in Sondergebieten mit entsprechender Zweckbestimmung zulässig. Konkret wird der gesamte Planbereich als Sondergebiet Nr. 13 für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung eines Einkaufszentrums mit einer maximalen Verkaufsflächenobergrenze (VKF) von 15.500 m² dargestellt. Das Sondergebiet soll für die Umsetzung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten vorbehalten werden:

- für großflächigen Einzelhandel mit einem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment „Pflanzen/Gartenbedarf“ (entsprechend der Sortimentsbezeichnung der Recklinghäuser Sortimentsliste – 2019¹: Pflanzen, Pflege, Düngemittel, Gartenartikel, Gartengeräte) mit einer maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenze von 7.000 m²,
- für großflächigen Einzelhandel mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment „Lebensmittel“ (entsprechend der Sortimentsbezeichnung der Recklinghäuser Sortimentsliste – 2019: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabak-, Reformwaren) mit einer maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenze von 4.400 m²,
- für großflächigen Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment „Bekleidung“ (entsprechend der Sortimentsbezeichnung der Recklinghäuser Sortimentsliste – 2019: Bekleidung und Wäsche) mit einer maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenze von 2.600 m²,

Die verbleibenden 1.500 m² an der gesamtzulässigen Verkaufsfläche sind untergeordneten Randsortimenten für zulässige Einzelhandelsbetriebe mit entsprechendem Kernsortiment in dem Sondergebiet Nr.13 vorbehalten.

8. Umweltprüfung / Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Auf Teil B der Begründung wird verwiesen.

¹ Die Recklinghäuser Sortimentsliste ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der FNP-Umweltprüfung entsprechend zu konkretisieren.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt worden (s. Anlage zur Begründung).

Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Im Ergebnis kann einer Umsetzung der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Ein Bedarf für eine vertiefende Artenschutzprüfung wurde nicht ermittelt.

9. Immissionsschutz

Im Umgebungsbereich des Einzelhandelsstandorts befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen. Es ist daher im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung der Nachweis zu erbringen, dass keine unzumutbaren Immissionen von dem Vorhaben auf schutzwürdige Nutzungen im Umgebungsbereich einwirken. Hierbei sind sowohl die direkten Auswirkungen des Vorhabens durch z.B. Lieferverkehre mit Be- und Entladevorgängen oder haustechnische Anlagen als auch die mittelbaren Auswirkungen infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens im Umgebungsbereich zu analysieren und entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erstellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese zu berücksichtigen.

10. Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Stadt Recklinghausen verfügt seit 2013 über ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches zahlreiche Handlungsfelder aufweist, um dem Klimawandel entgegen zu wirken sowie seit 2017 über ein Klimaanpassungskonzept. Darüber hinaus hat die Stadt Recklinghausen 2013 ein integriertes Wärmenutzungskonzept (WNK) für sechs Stadtteile erstellen lassen. Diese Konzepte sind als sonstige städtebauliche Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sie beinhalten dabei sowohl eine Analyse der Ausgangslage, als auch definierte Ziele für die Zukunft sowie die Maßnahmenpakete, durch die die Ziele erreicht werden können.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem Gebiet von zwei Sondergebieten SO 5 und SO 6 in ein Sondergebiet SO 13 „Einkaufszentrum“ sind keine unmittelbaren negativen Effekte auf das Mikroklima verbunden.

Das Gebiet weist allerdings bei den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung Defizite auf, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet ist bereits überwiegend versiegelt. Durch die geplante Bebauung ist hier nicht mit einer höheren Wärmebildung durch Neuversiegelung im Vergleich zur aktuellen Nutzung zu rechnen. Schon heute weist das Plangebiet in einer geringen Flächenausdehnung

eine Wärmeinsel im Ist-Zustand auf. In der Zukunftsprognose 2051-60 wird sich die Wärmeinsel auf den Großteil des Plangebietes ausweiten.

Die Defizite sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum VEP 41 – Einkaufszentrum Herner Straße ausführlich zu behandeln. Über Klimaanpassungsmaßnahmen – wie Dach- und Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, geringe Bodenversiegelung, Begrünung, Hauswandverschattung und Wärmedämmung – bestehen Möglichkeiten das Lokalklima und damit die Aufenthaltsqualität im Gebiet zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zur Minderung des Aufheizeffektes oder zum verzögerten Regenwasserabfluss. Für die Sicherung möglicher Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gilt es, diese durch Festsetzungsmöglichkeiten in Zuge der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu sichern.

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept werden fachübergreifende Maßnahmen und Projekte zum gesamtstädtischen Klimaschutz definiert. Zur Verfolgung der Klimaschutzziele für das Gemeindegebiet Recklinghausen haben im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für die Entwicklung des Plangebietes verschiedene Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Energiever- und -entsorgung“, „Strom sparen“, „Verkehr“ und „Schnittstellen zur Stadtentwicklung“ eine hohe Relevanz.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zu Standortsteuerung für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, aus dem Handlungsfeld 2 „Energiever- und -entsorgung“ hervorzuheben:

2.8 Ausbau der Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet

- Die Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet Recklinghausen soll ausgeweitet werden durch weitere Anschlüsse von potenziellen Wärmeabnehmern in mit Fernwärme erschlossenen Gebieten (Verdichtung). Das Gebäude ist nach Möglichkeit über das Fernwärmenetz zu versorgen.

2.9 Ausbau der Nutzung von (reg.) Kraft-Wärme-Kopplung auf dem Stadtgebiet

- Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine dezentrale Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad dar. Der sinnvolle Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ist anhand des Wärmeabnahmeprofiles zu prüfen. Zielgruppen können dabei Kleinst- und Klein-BHKWs für Wohngebäude und größere BHKW-Lösungen als Verbundsystem sein.

11. Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Einkaufszentrums erfolgt für den Kundenverkehr primär über die bereits vorhandene Anbindung an die Herner Straße. Für die aus Richtung Osten über die Berghäuser Straße ankommenden bzw. abfahrenden Kunden steht die Anbindung über den Knotenpunkt Berghäuser Straße/Nahestraße weiterhin zur Verfügung. Über diesen Knotenpunkt erfolgt auch die Andienung des Einkaufszentrums für den Lieferverkehr. Für den Lieferverkehr ist zusätzlich eine separate Grundstücksausfahrt zur Herner Straße vorgesehen, jedoch ausschließlich in nördliche Fahrtrichtung.

Die Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit des umgebenden Straßennetzes wurden durch das Verkehrsplanungsbüro Brilon Bondzio Weiser im Zuge des Bauleitplanverfahrens - VEP 41 Einkaufszentrum Herner Straße - untersucht.

Über die Schnellbuslinie SB 20 (Herner Straße) ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Bundesautobahn

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen (Anbauverbotszone) nicht errichtet werden. Darüber hinaus können Belange des Straßenbaulastträgers bei der Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung von 100 Metern (Anbaubeschränkungszone) berührt sein. Diese Vorgaben sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Telekommunikationseinrichtungen etc.) ist vorhanden und kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet von mehreren unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen tangiert. Östlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan eine Abwassersammlerleitung parallel zur Nahestraße dargestellt. Südlich sind im Flächennutzungsplan eine Trasse für eine Fernwärmeverbundleitung sowie eine Hauptgasleitung dargestellt. Westlich entlang der Herner Straße verlaufen weitere Hauptgasleitungen.

Entwässerung

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist.

Für eine Versickerung des Niederschlagswassers von Parkplatzflächen sind die Anforderungen des ATV Arbeitsblattes A 138 sowie des „Runderlasses des MURL vom 18.05.1998 (AZ IV B 5-673/2-29010/ IV B6-031 002 0901) zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß §51 a des LWG“ zu berücksichtigen.

Für den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, welches Aussagen enthält, inwiefern das Niederschlagswasser gem. § 55 WHG beseitigt wird. Die Aussage zur Versickerung sollte auf der Basis eines Versickerungs-/Bodengutachtens (kf-Werte, GW-Flurabstände) getroffen werden, welches auch potentielle Schadstoffbelastungen (Altlastensituation) berücksichtigt. Hierin sollten Maßnahmen zur Abflussreduzierung und -verzögerung sowie zur Verbesserung des Kleinklimas über Verdunstungskühlung – beispielsweise durch eine Dachbegrünung – zur Zwischenspeicherung für die Wasserversorgung geplanter Vegetationen – beispielsweise durch Baumrigolen, Regenrückhaltung zu Bewässerungszwecken – berücksichtigt werden.

11. Bodenverunreinigungen / Altlasten / Kampfmittel

Bodenverunreinigungen / Altlasten

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen sind im Plangebiet im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen verzeichnete Bereiche vorhanden.

Es handelt sich hier um die Fläche einer ehemaligen Eisengießerei im Norden des Plangebiets (4409 / 262 Eisengießerei Herner Straße / Nahe Straße), um eine ehemalige Tankstelle im Südwesten an der Herner Straße (4409 / 450 Tankstelle Herner Straße 251) sowie um die Fläche einer ehemaligen chemischen Reinigung (4409 / 325), welche mit nun erfolgter Stilllegung ebenfalls ins Altlastenverdachtsflächenkataster überführt wird.

Für die Standorte der ehemaligen Eisengießerei und der ehemaligen chemischen Reinigung liegen keine Untersuchungsergebnisse einer Gefährdungsabschätzung vor. Aufbauend auf einer historischen Recherche ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept für eine gutachterliche Untersuchung zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung ist zu ermitteln, in welchem Umfang Maßnahmen aus bodenschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Folgeplanung der Flächen erforderlich werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen.

Kampfmittel



Nach Auskunft des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen unter der Fundstellennummer 55-06-216579 eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt (Indikator 3): Teilweise Bombardierung, 1 Blindgängerverdachtspunkt. (Koordinaten des Blindgängerverdachtspunktes UTM/ETRS89 - BVP Rechtswert Hochwert 9419 376397,62 5716302,51)

Es sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Bearbeitung des vermutlichen Blindgängerverdachtspunktes 9419,
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung,
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbei-

ten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Feuerwehr / Polizei zu verständigen.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet und dem Umgebungsbereich befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Recklinghausen eingetragenen Baudenkmale. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen auch keine Hinweise auf ein bodenarchäologisches Verdachtsgebiet vor.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

13. Auswirkungen der Planung

Zur absatzwirtschaftlichen Beurteilung des großflächigen Einzelhandelsvorhabens zur Umsetzung des in Rede stehenden Einkaufszentrums ist durch das Büro Stadt + Handel eine Auswirkungsanalyse durch die Vorhabenträgerin erarbeitet worden. In der Auswirkungsanalyse werden die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Recklinghausen oder in den Nachbarkommunen gutachterlich ermittelt und bewertet. Darüber hinaus wird der Nachweis erbracht, dass die in Rede stehende Planung den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen entspricht, wie sie in den Zielen und Grundsätzen 6.5.-1 bis 6.5-10 des Landesentwicklungsplans LEP NRW festgelegt sind. Ebenso erfolgt hierin der Nachweis der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Aussagen aus dem Einzelhandelskonzept 2012 der Stadt Recklinghausen sowie dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorliegenden Entwurf des Einzelhandelskonzeptes 2019.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen 2012 sieht für den Standortbereich Herner Straße einen perspektivischen Rückbau der zentrenrelevanten sowie der nahversorgungsrelevanten Verkaufsflächen vor. Das geplante Vorhaben entspricht dieser Vorgabe insoweit, als die Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente wie auch die Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente gegenüber dem bestehenden Baurecht reduziert werden. Dies entspricht auch den Zielvorstellungen der im Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen. Hierin wird anerkannt, dass der Vorhabenstandort grundsätzlich gehalten und revitalisiert werden soll. Weiterhin wird dargelegt, dass die geplante Umstrukturierung des Standorts zulässig ist, sofern die Planung mit den Vorgaben des Landesrechts vereinbar ist.

Dies wird im Gutachten bejaht, da die Planung den Vorgaben gem. Ziel 6.5-7 LEP NRW 2019 entspricht. Demnach dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen festgesetzt werden, wobei die Sortimente und de-

ren Verkaufsflächen auf den baurechtlichen Bestandsschutz zu begrenzen sind. Geringfügige Erweiterungen kommen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Die aufgezeigte Umstrukturierung mit der Reduktion der Verkaufsflächen im zentren- und nahversorgungsrelevanten Segment gegenüber der baurechtlich genehmigten Bestandssituation entspricht Ziel 6.5-7.

Auch die Ansiedlung des in Rede stehenden Gartenfachmarkts als großflächiges Einzelhandelsvorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar. Bei der Bemessung der Verträglichkeit gemäß LEP NRW zur Ansiedlung des in Rede stehenden Gartenfachmarktes an diesen Standort sind zwei Aspekte von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um eine Verlagerung eines bestehenden Marktes mit einer als geringfügig anzusehenden Erweiterung der Verkaufsfläche. Zum anderen ist der Gartenfachmarkt ein Vorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment. Als solches wird durch das Gutachten für dieses Einzelvorhaben an diesem Standort gemäß LEP NRW nach den relevanten Festlegungen und Erläuterungen entsprechend der benannten Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (6.5-1, 6.5-3, 6.5-4, 6.5-5 und 6.5-6) eine Vereinbarkeit beschieden. Maßgeblich durch dieses Vorhaben erfolgt eine Erhöhung in der Gesamtbilanzierung der Verkaufsflächen des geplanten Einkaufszentrums.

In der städtebaulichen Würdigung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum und sonstige Lagen kommt die Wirkungsanalyse zu dem Ergebnis, dass städtebaulich negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Dies gilt sowohl für das Hauptzentrum Altstadt als auch für das Nebenzentrum Recklinghausen Süd und das Nahversorgungszentrum Südliche Bochumer Straße wie auch für die untersuchten Sortimentsbereiche in den Nachbargemeinden der Städte Herne, Castrop-Rauxel und Herten. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf sonstige Nahversorgungsstandorte für die wohnortnahe Versorgung in Recklinghausen zu erwarten. Die ermittelten Umsatzumverteilungen liegen in den zentralen Versorgungsbereichen Recklinghausen Süd und südliche Bochumer Straße im Bereich von 2 – 5 %. Vorhabenbedingte Aufgaben von Einzelhandelsbetrieben können bei dieser relativ geringen Umverteilungsquote nicht abgeleitet werden.

Grundlage der Wirkungsanalyse bildete der Planungsstand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung. Die hierin geplanten Verkaufsflächengrößen bildeten die Basis für die Verträglichkeitsanalyse. Seit dem Planungsstand wurde das zugrunde liegende städtebauliche Planungskonzept durch die Vorhabenträgerin überarbeitet. Bezogen auf die Verkaufsflächenausgestaltung haben sich hierdurch Veränderungen gegenüber dem Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ergeben (siehe nachfolgende Tabelle)

		Planstand (Sep 2019) frühzeitige Beteiligung	Planstand (Mai 2020) Offenlage
Pos.	Betriebe des Einkaufszentrums	Verkaufsfläche [VKF in m²]	Verkaufsfläche [VKF in m²]
01	SB-Warenhaus inkl. Konzessionäre	4.040	4.040
02	Discounter	1.280	1.280
03	Bekleidungsmarkt	2.940	2.515
04	Gartenmarkt	7.600	6.875
	Gesamtsumme (VKF)	15.860	14.710

Auflistung der geplanten großflächigen Einzelhandelsvorhaben, welche mit dem geplanten Einkaufszentrum umgesetzt werden sollen – mit Darstellung der relevanten Verkaufsflächen der Einzelhandelsvorhaben

Maßgeblich erfolgte eine Reduzierung der geplanten Verkaufsfläche für den Bekleidungsfachmarkt sowie eine Verringerung der geplanten Verkaufsfläche für das Gartencenter. Insgesamt fand durch die Umplanung eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche für das Einkaufszentrum statt, wodurch sich entsprechend die in der Auswirkungsanalyse dargestellten Umsatzverteilungen insbesondere für den zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel nochmals günstiger darstellen werden.

Vor dem Hintergrund der Verkaufsflächenreduzierung erfolgt eine flächenseitige Reduzierung der, im Einzelhandelskonzept 2012 als kritischen angemerkten, Sortimentsbereiche. Die Umsatzschätzung in der Auswirkungsanalyse basiert dabei lediglich auf Grundlage eines „Worst Case“ Szenarios. Hierbei werden deutlich überdurchschnittliche Flächenproduktivitäten herangezogen, so dass ein Umsatzzuwachs von 0,9 Mio. € für die als kritisch angemerkten Sortimentsbereiche errechnet wird. Bei Zugrundelegen des „Moderate Case“ Szenarios, ergäbe sich ein Umsatzrückgang von -1,2 Mio € in den in Rede stehenden Sortimentsbereichen. Durch den Rückgang der Verkaufsflächen in den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von rund 22% erfolgt somit in der Betrachtung des „Moderate Case“ Szenarios eine Umsatzentwicklung von -4% - in der Betrachtung des „Worst Case“ Szenarios eine Umsatzentwicklung von rund 3%. Dadurch, dass sich durch die Umplanungen insbesondere in den in Rede stehenden Sortimentsbereichen eine weitere Reduzierung der Verkaufsflächen ergibt, wird das Spektrum der beiden Szenarien für die Ermittlung der Umsatzentwicklung zugunsten eines stärkeren Umsatzrückganges ausgerichtet sein. Hierdurch kann der gutachterlichen Einschätzung in Bezug auf die Erfüllung der Zielvorstellungen aus dem Einzelhandelskonzept 2012 zu dem geforderten restriktiven Umgang mit den als kritisch bewerteten Sortimentsbereichen entsprochen werden.

14. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße		Flächengröße	
	FNP rechtswirksam		FNP nach Änderung	
Sondergebiet	4,36	ha	4,66	ha
Gemischte Baufläche	0,30	ha	-,--	ha
Gesamtfläche	4,66 ha		4,66 ha	

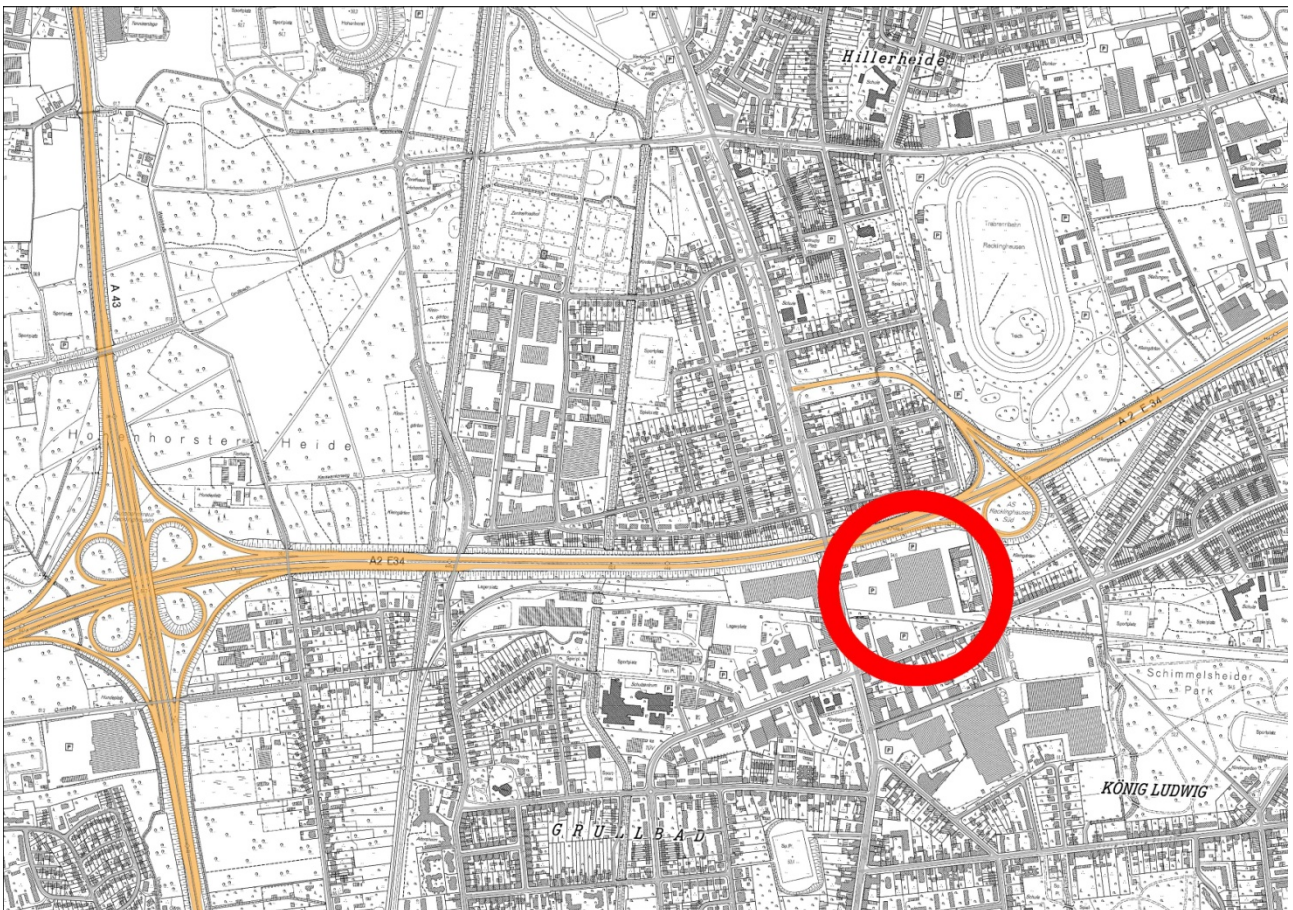
Teil B – Umweltbericht

STADT RECKLINGHAUSEN

Umweltbericht zur

Flächennutzungsplanänderung Nr. 11
„Herner Straße / Nahestraße im Stadtteil Süd“

Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41
„Einkaufszentrum Herner Straße“



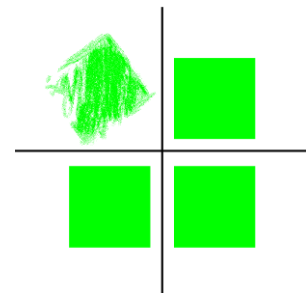
Stand: 21.09.2020

Projekt Nr.: O 17063

Version: 02

Stand: 29.09.2020

Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Brockmeyer AKNW



L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
FAX: 02361 / 406 77-99
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	6
1.3.	Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes	6
1.4.	Ergebnisse des Scoping sowie der Bürger-, Behörden- und TÖB-Beteiligung.....	6
1.5.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	6
1.5.1.	Flächennutzungsplanänderung Nr. 11.....	6
1.5.2.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41.....	7
1.6.	Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	7
2.	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung	14
2.1.	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	14
2.1.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	15
2.1.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	17
2.2.	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	19
2.2.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	19
2.2.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung	22
2.3.	Fläche.....	23
2.3.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	24
2.3.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung	24
2.4.	Boden	25
2.4.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	25
2.4.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	26
2.5.	Wasser	27
2.5.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	27
2.5.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	28
2.6.	Klima / Luft.....	30
2.6.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	30
2.6.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	32
2.7.	Landschaft / Landschaftsbild	33
2.7.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	34
2.7.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	34
2.8.	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	35
2.8.1.	Bestandsbeschreibung und Bewertung	35
2.8.2.	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	35

2.9.	Wechselwirkungen.....	36
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	36
3.1.	Vermeidung / Verringerung	36
3.2.	Ausgleich	37
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
5.	Zusätzliche Angaben	37
5.1.	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung	37
5.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	37
5.3.	Änderungen nach Abschluss der Offenlage	38
5.4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse	38
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 und des Untersuchungsraumes.....	1
Abb. 2:	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und dem Entwurf der 11. Änderung.....	12
Abb. 3:	Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 206	13
Abb. 4:	Auszug aus der Umgebungslärmkarte 2017	16
Abb. 5:	Übersichtslageplan zum Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt 17	
Abb. 6:	Nutzungs-/Biototypen im Untersuchungsraum und der Flächennutzungskartie- rung des RVR	20
Abb. 7:	Baumbestand im Bereich und Umfeld des Plangebietes.....	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Einstufung der Empfindlichkeit	4
Tab. 2:	Einstufung der planbedingten Wirkintensität	5
Tab. 3:	Definition der planbedingten Auswirkungstärke und der Erheblichkeitsschwelle....	5
Tab. 4:	Relevante Fachgesetze und -vorgaben	7
Tab. 5:	Raumempfindlichkeit Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	16
Tab. 6:	Matrix zur Bewertung der Bedeutung/Empfindlichkeit Schutzgut Fläche	24
Tab. 7:	Verkehrsmengen im Prognose-Null-Fall und im Prognose-Planungsfall	33

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Herner Straße/ Nahestraße m Stadtteil Süd“ und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 „Einkaufszentrum Herner Straße“.

Das bestehende Einkaufszentrum an der Herner Straße, unmittelbar südlich der A2 gelegen, bedarf der dringenden Revitalisierung. Es wurde in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erbaut und erfüllt heute in funktionaler und gestalterischer Hinsicht nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemäßen Versorgungstandort. Dies wird an den Leerständen deutlich. Die VC Verwaltungs GmbH & Co. Wohnungs KG als Eigentümerin der Fläche beabsichtigt daher eine umfassende Umstrukturierung des Areals. Vorgesehen sind der komplette Rückbau der Bestandsgebäude (mit Ausnahme der Tankstelle im nordwestlichen Grundstücksbereich) und die anschließende Errichtung eines neuen Einkaufszentrums. Der Vorhabenträger hat daher bei der Stadt Recklinghausen den Antrag auf Einleitung des Bauverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gem. § 12 Abs. 2 BauGB gestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die folgende Abbildung 1 zeigt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 sowie das Umfeld bis zu einer Entfernung von ca. 50 m. Die Abgrenzung entspricht auch dem Plangebiet der 11. Flächennutzungsplanänderung.

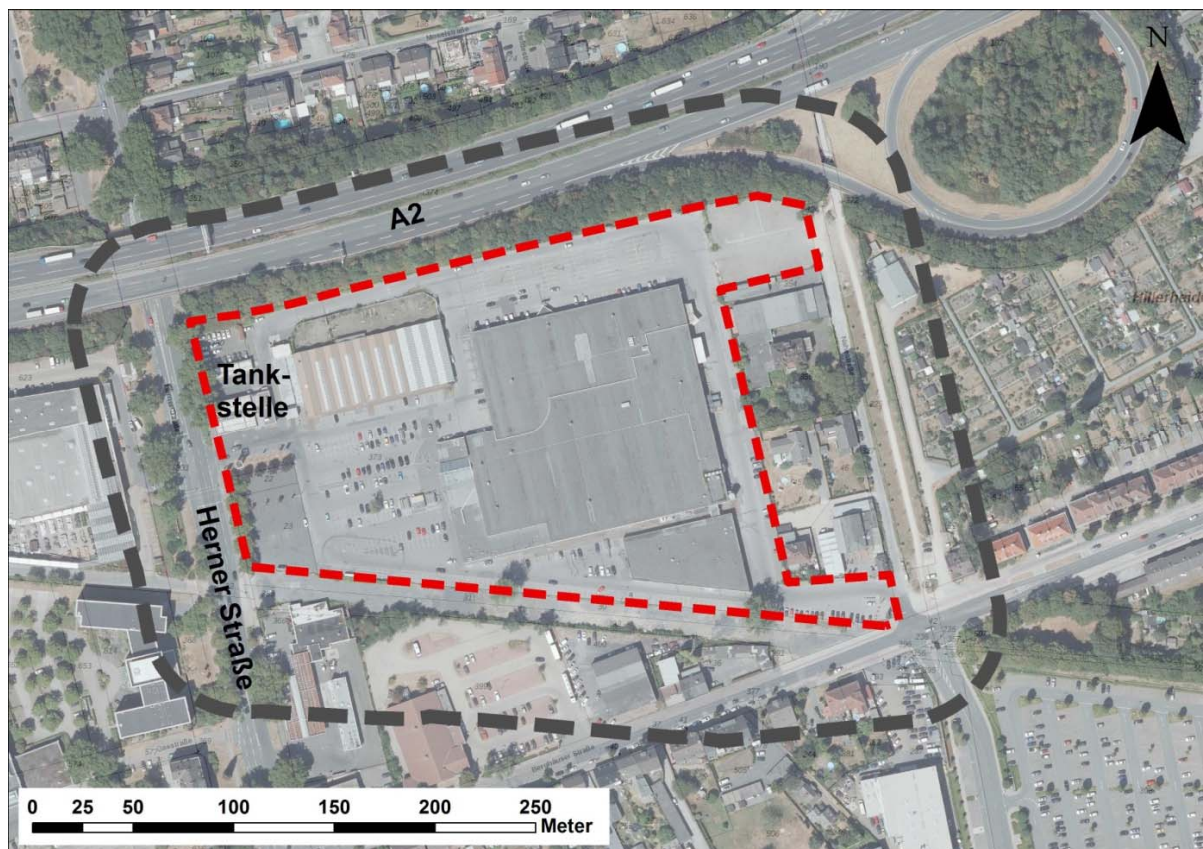


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 (= rot) und des Untersuchungsraumes (= **schwarz**), (eigene Darstellung auf Basis der DGK 5, Geobasis NRW)

Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die oben aufgeführten Umweltbelange.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 des Baugesetzbuches ist anzuwenden.

Danach hat der Umweltbericht folgende Bestandteile:

- Einleitung mit Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.
- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen; hierzu gehören
 - eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung,
 - eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
 - eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen,

- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl,
- Zusätzliche Angaben, insbesondere
 - eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring),
 - Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

Der Sinn der Umweltprüfung nach BauGB ist es, Planungsabsichten und die damit verbundenen Umweltauswirkungen in Gänze zu betrachten, das umweltrelevante Abwägungsmaterial mit für den Einzelfall angemessener Untersuchungstiefe aufzubereiten und für die Bürgerbeteiligung transparent zu machen.

Der Umweltbericht mit seinen Ergebnissen unterliegt der Abwägung und genießt per Gesetzesdefinition den Status eines gleichrangigen Belanges in Bezug auf die in § 1 BauGB genannten Belange. Ein besonderes Gewicht können die Umweltbelange nur durch deren konkrete Ausprägung und Bedeutung für das Planungsvorhaben erreichen (z. B. bei Betroffenheit von ausgewiesenen Schutzgebieten usw.).

Der **Umweltbericht** wird als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beigelegt.

Methodik

Im Grundsatz wird in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse eine schutzgutbezogene Bewertung der Bedeutung der Schutzgutfunktionen und deren Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit gegenüber den planbedingten Einwirkungen vorgenommen, aus der sich eine abschätzbare Auswirkungsintensität ergibt (vgl. GASSNER ET AL. 2005). Die Ökologische Risikoanalyse wurde als Methode zur Betrachtung und Einschätzung natürlicher Ressourcen in einem größeren Planungsraum entwickelt. Inzwischen gehört die Methode in den verschiedensten Abwandlungen zum Standardrepertoire der Umweltplanung. Ziel der Ökologischen Risikoanalyse ist die Beurteilung der ökologischen Nutzungsverträglichkeit. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung

- der auf naturwissenschaftlichen Bestimmungsgrößen beruhenden Funktions- und Leistungsfähigkeit des untersuchten Raumes für die Umwelt-Schutzgüter einerseits und
- der Wirkungen des Bauleitplans auf eben diese Schutzgüter andererseits.

Die Schutzgüter der Umwelt des Untersuchungsraumes bestimmen seine Eignung für die verschiedenen an ihn gestellten Nutzungsansprüche. Gleichzeitig wirken diese Nutzungen auf den Raum und seine Schutzgüter. Für die Bewertungsgrundlage sind nicht relevant:

- Fragen der Verkehrssicherheit,
- wirtschaftliche Aspekte (z.B. im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Rohstoffgewinnung),
- Fragen der Sozialverträglichkeit,
- Sekundärwirkungen, die nicht zwangsläufig Folge des Vorhabens sind.

Grundlagenermittlung und Bewertung

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen und der grundsätzlich möglichen Wirkungen des Vorhabens, insbesondere

- Flächeninanspruchnahme / Überbauung / Versiegelung,
- Veränderungen des Landschaftsbildes, auch durch technisierende Überprägung,
- Veränderung von Funktionszusammenhängen für Arten und Biotope,
- Veränderung der Morphologie, der Bodenverhältnisse sowie der hydrologischen Verhältnisse,
- Veränderung der klimatischen Funktionen und der lufthygienischen Situation,
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsnutzungen,

erfolgt im ersten Schritt auf der Grundlage der Bestandserfassung die Einschätzung der Schutzgutempfindlichkeit. Die zugrunde gelegten Kriterien der Empfindlichkeitseinschätzung werden für jedes Schutzgut im Rahmen der Analyse festgelegt, insbesondere anhand von allgemein geltenden umweltfachlichen Kriterien. Sie berücksichtigen neben den Werten und Funktionen der Bestandssituation auch die bestehenden planerischen Zielvorgaben und das gegebene Entwicklungspotenzial. Diese Schutzgutempfindlichkeit wird auf einer vierstufigen Werteskala abgebildet. Folgende Einteilung wird vorgenommen (Tab.1):

Tab. 1: Einstufung der Empfindlichkeit

Stufe	Empfindlichkeit	Kriterien (beispielhaft)
I	sehr hoch	nicht oder nur schwer wiederherstellbare Werte und Funktionen
II	hoch	mit erhöhtem Aufwand wieder herstellbare Werte und Funktionen
III	mittel	wiederherstellbare Werte und Funktionen
IV	gering	unbedeutende oder keine Werte und Funktionen

Je höher die Schutzgutempfindlichkeit ist, desto größer ist das zu erwartende Konfliktpotenzial bei einer Überlagerung des Raumes mit den prognostizierten Einwirkungen der Planung.

Ermittlung der prognostizierten planbedingten Einwirkungen und deren Wirkintensität

Unabhängig von der zuvor eingestuften Schutzgutempfindlichkeit werden in einem zweiten Schritt die prognostizierten Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ermittelt und ihre Wirkintensität – ebenfalls vierstufig – eingeschätzt. Unterschieden wird dabei zwischen anlagebedingten, betriebsbedingten und bauzeitbedingten Wirkungen. Grundsätzlich werden folgende Kriterien zugrunde gelegt (Tab.2).

Tab. 2: Einstufung der planbedingten Wirkintensität

Stufe	Wirkintensität	Kriterien (beispielhaft für das Schutzgut Boden)
I	sehr hoch	anlagebedingt: dauerhafte Versiegelung / Überbauung
II	hoch	dauerhafter, eingeschränkter Funktionsverlust; vorübergehender, nicht vollständig wiederherstellbarer Funktionsverlust;
III	mittel	dauerhaft oder vorüber gehende eingeschränkte Funktionsminderung im Umfeld der Baumaßnahme
IV	gering	anlage-, betriebs- und bauzeitbedingt: unbedeutende Wirkungen ohne relevanten Funktionsverlust

Ermittlung der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird in einem dritten Schritt die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER ET AL 2005). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung (Tab. 3).

Tab. 3: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Wirkintensität Schutzgutempfindlichkeit	sehr hoch	hoch	mittel	gering
sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke

erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben
(Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten. Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der Erheblichkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB (Bewertungserheblichkeit) gleichzusetzen. Die schematische Vorgehensweise der beschriebenen Methodik wird im Einzelfall verbal-argumentativ ergänzt.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Einkaufszentrum Herner Straße befindet sich östlich der Herner Straße unmittelbar südlich der A2. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 22, 23, 330 und 373 der Flur 543, Gemarkung Recklinghausen.

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von rd. 4,7 ha auf.

Die Abgrenzung entspricht der 11. Flächennutzungsplanänderung (vgl. Abb. 2).

1.3. Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Plangebietes und das Umfeld bis zu einer Entfernung von ca. 50 m (vgl. Abb. 1).

Das Plangebiet liegt großräumig im Landschaftsraum der Nördlichen Emscherrandplatten im Verdichtungsraum des Ruhrgebietes.

Aufgrund der gewerblichen und verkehrlichen Nutzungen ist das Plangebiet und das Umfeld anthropogen vollständig überprägt.

Es wird von bebauten, versiegelten gewerblichen Bauflächen und Parkplatzflächen eingenommen, die zurzeit überwiegend ungenutzt brach liegen. Auf den an die Herner Straße angrenzenden Parkplatzflächen stehen einzelne Bäume in Baumscheiben.

Am Südrand des Plangebietes verläuft in einer ansonsten brach liegenden Fläche (ehemalige Bahntrasse) eine unterflur verlegte Fernwärmeleitung mit ihren Schutzstreifen.

Nördlich des Plangebietes schließt sich die Autobahn A 2 mit ihren Begleitgrünflächen an.

Westlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung die Herner Straße mit begleitenden Fuß-/Radwegen und Baumreihen (überwiegend Platanen, mittleres, z. T. auch starkes Baumholz).

Im Osten schließen Misch-, Wohnbauflächen und Grünflächen (u. a. Kleingärten) an.

1.4. Ergebnisse des Scoping sowie der Bürger-, Behörden- und TÖB-Beteiligung

Ein spezieller Scopingtermin hat nicht stattgefunden.

Die umweltrelevanten Stellungnahmen, die im Rahmen der der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben werden, werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

1.5. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

1.5.1. Flächennutzungsplanänderung Nr. 11

Das Nutzungskonzept (vgl. 1.5.2) erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Abb. 2). Die Sondergebiete SO 5 (SB-Warenhaus/Gartenmarkt max. VK 9.100 m²) und SO 6 (Bekleidung max. VK 3.400 m²) sollen entfallen und entsprechend des Vorhabens in einem Sondergebiet SO 13 „Einkaufszentrum“ mit einer max. zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 15.000 m² dargestellt werden.

1.5.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41

Das geplante Einkaufszentrum mit einer geplanten Gesamtverkaufsfläche von ca. 15.860 m² umfasst vier Einheiten (Stand: Nov.2019):

- **SB-Warenhaus:** Hierzu wird das REWE-Center mit einer gegenwärtig vorhandenen Gesamtverkaufsfläche von 7.737 m² (genehmigt 8.000 m²) deutlich verkleinert. Zukünftig soll das SB-Warenhaus eine Gesamtverkaufsfläche (einschl. Konzessionäre, z. B. Bäcker) von 4.040 m² umfassen, wodurch sich die Verkaufsfläche somit gegenüber der Bestandsituation um ca. 52 % verringert. Hinzu kommen 150 m² Café-Bereich des Bäckers sowie 60 m² für ein Reisebüro. Diese Flächen stellen jedoch keine Verkaufsfläche dar.
- **Lebensmitteldiscounter:** Der Lidl-Markt an der Berghäuser Straße wird hierfür aufgegeben und mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.280 m² in das Einkaufszentrum integriert.
- **Bekleidungsfachmarkt:** Der Adler-Bekleidungsmarkt verbleibt ebenfalls am Standort, die Verkaufsfläche reduziert sich jedoch ebenfalls von gegenwärtig 3.166 m² (genehmigt 3.400 m²) auf 2.940 m².
- **Garten- und Pflanzenmarkt:** Verlagerung des Bestandsmarkts Fa. Blumen Risse an der Hochlarmarkstraße mit einer Gesamtverkaufsfläche in der Größenordnung von 7.600 m² einschl. der Außenverkaufsfläche.

Grundlegendes Merkmal des städtebaulichen Konzepts ist die winkelförmige Anordnung des Gebäudekomplexes im südöstlichen Bereich des Grundstücksareals. Hierbei erfolgt eine Aufteilung der Nutzungseinheiten in zwei getrennte bauliche Einheiten, um eine zweite Anbindung des Einkaufszentrums im Südosten an die Berghäuser Straße zu ermöglichen.

Einzelheiten sind dem Bebauungsplan und der Begründung zu entnehmen.

1.6. Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze und -verordnungen

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Die relevanten Gesetze und Verordnungen sind in der folgenden Tabelle 4 aufgelistet:

Tab. 4: Relevante Fachgesetze und -vorgaben

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen von allem im besiedelten und siedlungsna-

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		den Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2).
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einschl. Verordnungen, insb. 4., 13. und 17. BImSchV	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr. 1).
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
	Abstandserlass NRW	Regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden (Nr. 5.2.1).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1).
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 Abs. 2).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	TA Luft	s.o.
Fläche	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf ...Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a).
	Landeswassergesetz (LWG) NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen (§ 2).

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Luft	BlmSchG einschließlich Verordnungen, TA Luft	s. o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und die Klimaanpassung (§ 1 (5); Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 (6) Nr. 7a) und das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	s. o.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4); Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5); Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6).
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes unter der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3).

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)

Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen und Verordnungen genannten umweltrelevanten Ziele wird durch die Umweltprüfung gewährleistet.

Landesentwicklungsplanung

Im Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als Siedlungsraum dargestellt.

Gemäß Ziel 6.5-7 des Landesentwicklungsplans NRW dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsfläche, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Geringfügige Erweiterungen sind dabei möglich, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ausgelöst wird.

Regionalplanung

Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Regionalplan und auch im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Recklinghausen (STADT RECKLINGHAUSEN 2018) stellt das Plangebiet als Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel (SB-Warenhaus/Gartenmarkt und Bekleidung) und im Osten zum Teil als Gemischte Baufläche dar.

In der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Plangebiet vollständig als Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel (Einkaufszentrum) dargestellt.

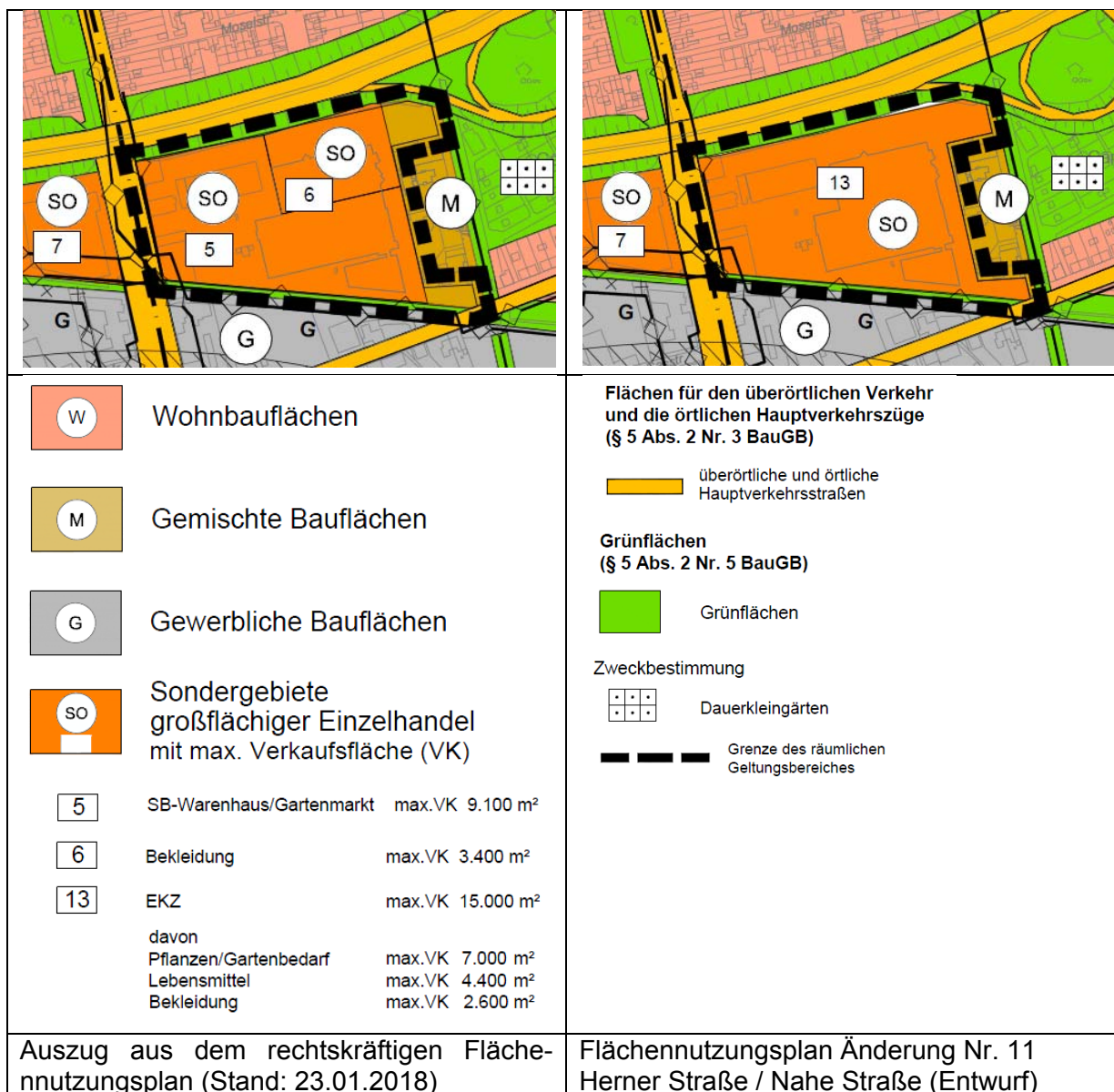


Abb. 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Stadt Recklinghausen 2018) und dem Entwurf der 11. Änderung (Stadt Recklinghausen 2019)

Bebauungsplan

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 206 „Herner Straße/Nahe Straße“ ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

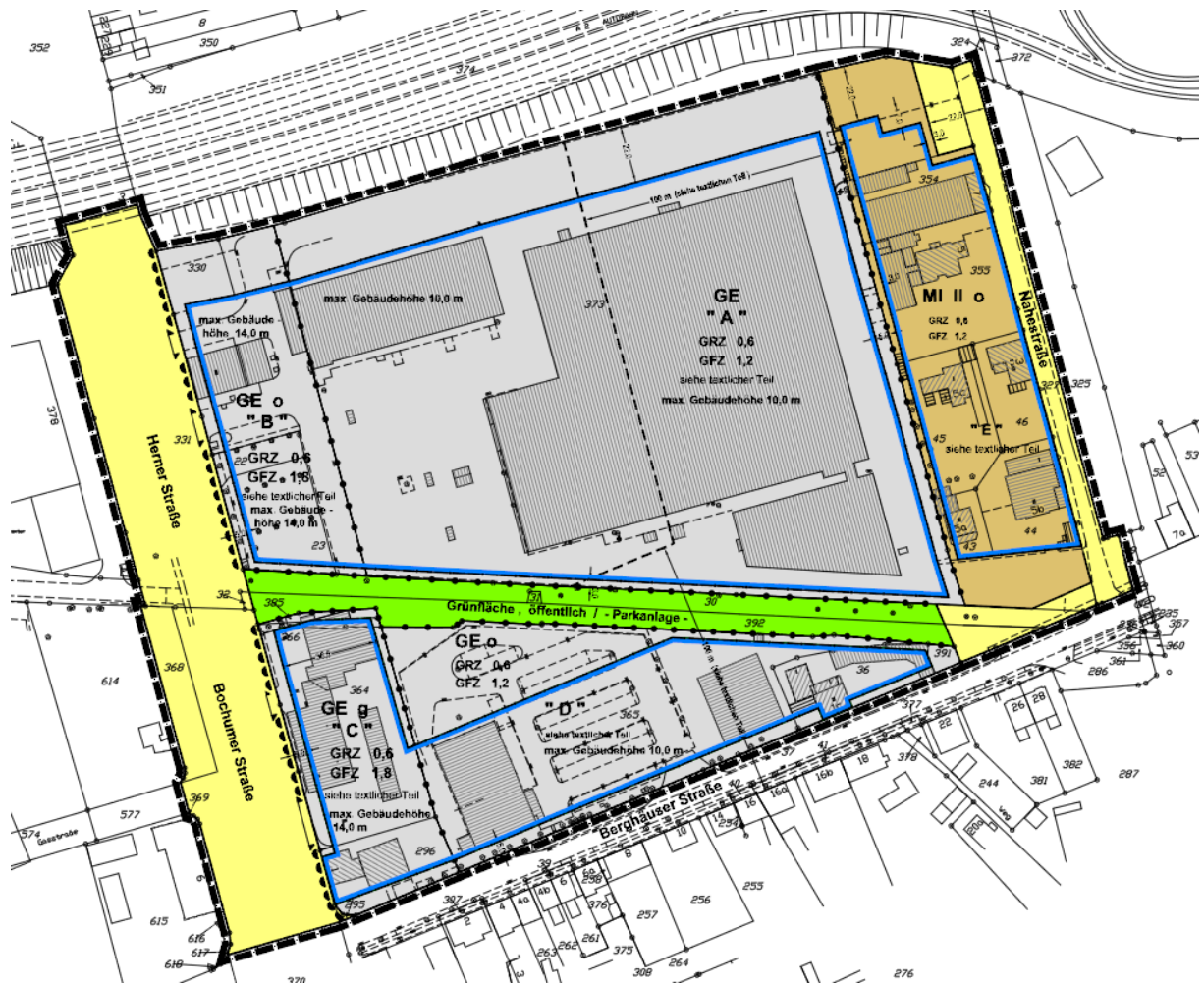


Abb. 3: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 206 (STADT RECKLINGHAUSEN 2001)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Emscherniederung (KREIS RECKLINGHAUSEN 2008).

2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung

Die Gliederung aller Schutzgutkapitel ist methodisch gleichartig aufgebaut und umfasst jeweils die folgenden Schritte:

- Benennung der hauptsächlich verwendeten Informationsquellen
- Benennung der wesentlichen Schutzgutfunktionen
- Bestandsbeschreibung einschließlich der Vorbelastungssituation
- Ableitung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
- Prognose bei Durchführung der Planung
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen auf das Schutzgut
 - Einstufung der Wirkintensität (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
 - Überlagerung der Schutzgut-Empfindlichkeiten mit den ermittelten Wirkintensitäten zur Ableitung der jeweiligen Auswirkungsstärke und der umweltfachlichen Erheblichkeitsschwelle
 - Darstellung und Diskussion der ermittelten planbedingten Auswirkungen.

Die ermittelte umweltfachliche Erheblichkeit ist im Regelfall mit der Abwägungserheblichkeit im Sinne des BauGB gleichzusetzen.

2.1. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen werden bezüglich des Schutzgutes „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ folgende Unterlagen ausgewertet:

- Lärmgutachten (AFI FLÖRKE 2019)
- Radstadtplan (STADT RECKLINGHAUSEN 2017)
- Digitales Freizeitkataster NRW (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, GEOBASIS NRW)

Klimatische und lufthygienische Belange, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Mensch betreffen, werden gesondert in den Schutzgutkapiteln Klima / Luft (Kap. 2.6) behandelt.

Wesentliche Funktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erfolgt grundsätzlich für die städtischen, bebauten Bereiche sowie für das unbebaute Freiland und Grünflächen. Die Beurteilungskriterien werden vor dem Hintergrund folgender Raumfunktionen aufgestellt:

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: der Zustand der Wohnbereiche und des Wohnumfeldes ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung, da er hier seinen Lebensmittelpunkt hat und einen Großteil seiner Freizeit und seiner Arbeitszeit verbringt. Dies gilt für den städtischen, bebauten Raum insbesondere, da hier die

Größe der Betroffenheit durch die Ballung gegenüber dem ländlichen Raum deutlich zunimmt.

Erholungs- und Freizeitfunktion: die Nutzung und die Erlebbarkeit von Grün- und Freiflächen hängt einerseits von der infrastrukturellen Ausstattung (insbesondere das nutzbare Wegenetz), andererseits von der Nähe zu den Quellorten (Siedlungen) der Nutzer ab. Im Gegensatz zu den Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind die Ausweichmöglichkeiten gegenüber erfolgenden Beeinträchtigungen durch die Mobilität des Nutzers eher gegeben. Bei den Erholungs- und Freizeitfunktionen wird auch die einrichtungsbezogene Erholung mit betrachtet.

2.1.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Westlich und südlich des Plangebietes sind Mischbauflächen und östlich der Nahestraße an der Berghäuser Straße auch Wohnbauflächen vorhanden. Zusammenhängende Wohnbauflächen sind weiterhin nördlich der Autobahn A 2 dargestellt (vgl. Abb. 2.)

Freiraumbezogene Erholung

Entlang der Herner Straße verlaufen beidseitig separate Radwege, die im Radverkehrsnetz NRW überörtliche Bedeutung aufweisen.

Parallel zur Nahestraße verläuft im Bereich des Hauptsammlers eine Freizeitroute in Nord-Süd-Richtung, die in der Radstadtkarte (STADT RECKLINGHAUSEN 2017) als „Tour 2 – Süd“ gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang mit den begleitenden Grünstrukturen hat diese Erholungsachse eine bedeutsame Verbindungsfunktion zwischen dem Areal Trabrennbahn/Hillerheide und dem Schimmelsheider Park.

Die brach liegende Flächen südlich des Plangebietes wird von einer unterflur verlegten Fernwärmeleitung eingenommen. Hier besteht ein hohes Potenzial zur Ergänzung eines erholungsrelevanten Weges.

Östlich des Plangebietes befinden sich zwischen dem Auffahrtsohr der Autobahn A 2 und den Wohnbauflächen Kleingärten.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind im Untersuchungsraum vor allem die verkehrsbedingten Lärmimmissionen durch die Autobahn A 2 und die L 551 (Herner Straße) zu berücksichtigen. Nach der Umgebungslärmkarte (vgl. Abb. 4) ist nahezu das gesamte Plangebiet durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen stark vorbelastet. Weitere Daten zur Lärmvorbelastungssituation sind im Schallgutachten (AFI FLÖRKE 2019) dargestellt.

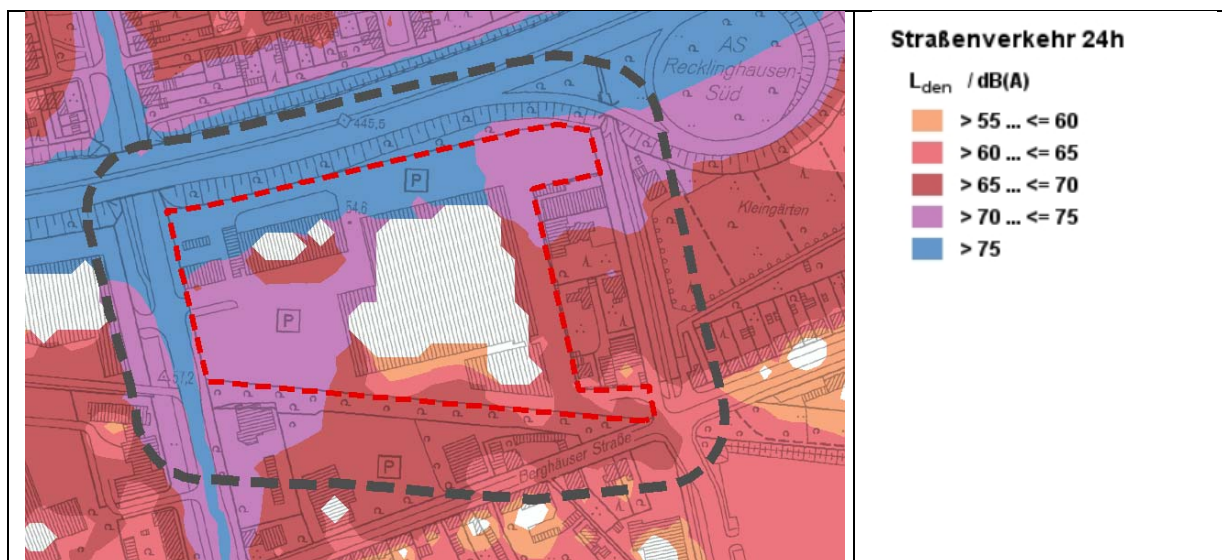


Abb. 4: Auszug aus der Umgebungslärmkarte 2017 (MUNLV 2017, eigene Darstellung auf Basis der DGK 5, Geobasis NRW)

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch und Gesundheit, Bevölkerung wird im Wesentlichen anhand der Kriterien der Aufenthaltsqualität / Nutzungsfrequenz des Raumes sowie an dem Grad der örtlichen Gebundenheit / Ausweichmöglichkeit der Nutzer gemessen.

Die folgende Tabelle zeigt die Kriterien der Einstufung der Raumempfindlichkeiten. Bei der Einstufung und Abgrenzung (vgl. Abb. 5) werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan (vgl. Abb. 2) maßgeblich berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes ist die Empfindlichkeit gegenüber anlage-, bauzeit- und betriebsbedingten Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Tab. 5: Raumempfindlichkeit Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Empfindlichkeit	Wohn- und Wohnumfeldfunktionen/ Aufenthaltsbereiche	Erholungsnutzung und Freizeitinfrastruktur
sehr hoch	- Wohngebiete, Wohnnutzungen - incl. private Grünflächen	ausgewiesene erholungsrelevante Wege in Grünzügen bzw. im unbeeinträchtigtem Freiraum
hoch	- Mischgebiet / Einzelhausbebauung außerhalb ausgewiesener Wohngebiete - zusammenhängender, unzerschnittener Freiraum im Siedlungsumfeld	- Grünflächen mit spezieller Aufenthaltsqualität - sonstige ausgewiesene erholungsrelevante Wege
mittel	- sonstiger allgemeiner Freiraum / Grünflächen mit Erschließungsfunktion - Aufenthaltsbereiche / Erschließungs-/ Wohnstraßen	- Wegeverbindung ohne Rundwegbeziehung bzw. straßenbegleitende Radwege - sonstiger Freiraum
gering	Gewerbe, Industrie-, Sondergebiete sowie überörtliche Verkehrsflächen	Gewerbe, Industrie-, Sondergebiete sowie Verkehrsflächen

Die erholungsrelevanten Wege mit den begleitenden Grünstrukturen weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Inanspruchnahme auf.

Eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Lärmimmissionen weisen die Wohnnutzungen im Bereich der Wohnbau- und Mischbauflächen auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund der verkehrlichen und gewerblichen Nutzungen im Umfeld (vgl. Abb. 4 sowie AFI FLÖRKE 2019).

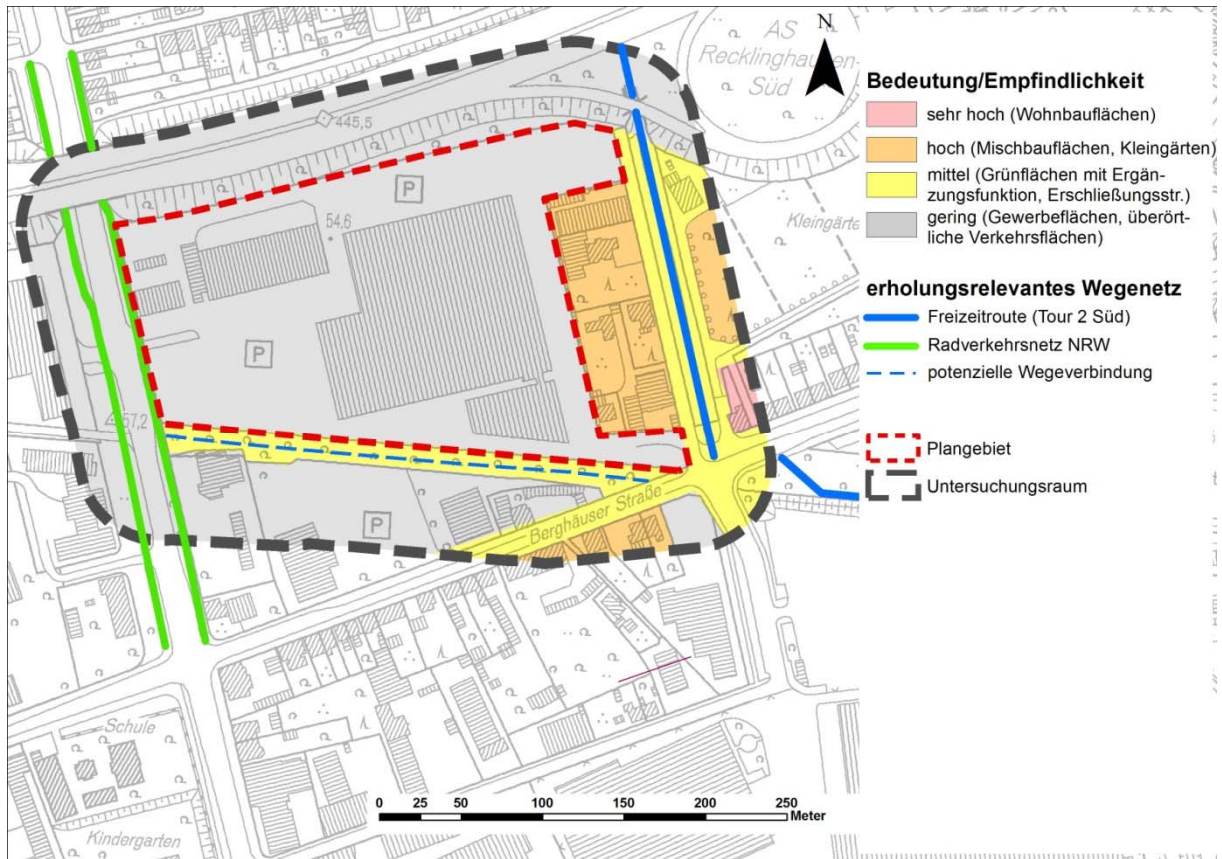


Abb. 5: Übersichtslageplan zum Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt (eigene Darstellung auf Basis der DGK 5, Geobasis NRW)

2.1.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** sind bauzeit- und betriebsbedingte Projektwirkungen bei der Auswirkungsanalyse relevant.

Relevante anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich nicht, da es sich um die Revitalisierung eines bestehenden Einkaufszentrums handelt. Wohnnutzungen, -umfeldfunktionen und Erholungsinfrastruktureinrichtungen im Umfeld sind weder direkt noch indirekt durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, visuelle Überprägung o. ä. betroffen.

Temporäre Auswirkungen sind während der Bauzeit durch Lärm- und Staubbelastungen denkbar. Diese, sowie auch sonstige belastigende Risiken (z. B. Geruch, Erschütterung) sind auf einen zeitlich beschränkten Bauzeitraum und in der Regel auf die Tagstunden beschränkt. Zudem wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte (z. B. nach AV Baulärm, Arbeitshilfe R.16 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen) eingehalten werden. Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen vor diesem Hintergrund grundsätzlich als „hinnehmbar“ bzw. gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen durch Gewerbelärm

Von der Stellplatzanlage des Einkaufszentrums wirken keine relevanten Immissionen auf die Grundstücke an der Nahestraße ein, da durch die winkelförmige Gebäudeanordnung eine wirksame Schallabschirmung gegeben ist. Im Ergebnis der durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (Afi Flörke 2019) gem. der TA Lärm wird festgestellt, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten werden. An den Immissionsorten mit vorhandener Vorbelastung werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB unterschritten, so dass die Zusatzbelastung durch das Einkaufszentrum nicht relevant ist.

Voraussetzung für die Einhaltung des Immissionsrichtwertes im Nachtzeitraum ist die Vorgabe, dass Anlieferungs- und Entladevorgänge nur im Tageszeitraum erfolgen. Unter Beachtung dieser Vorgabe sind keine Konflikte mit der Umgebungsnutzung durch Gewerbelärmimmissionen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gewerbelärm treten nicht auf.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen durch Verkehr

Durch das geplante Einkaufszentrum erhöht sich das Verkehrsaufkommen im umgebenden Straßennetz. Es sind daher auch die möglichen Auswirkungen auf die Umgebungsnutzung, insbesondere die Wohnnutzung zu beurteilen.

Im Bereich des Knotenpunktes Berghäuser Straße/Herner Straße/Bochumer Straße sowie im Abschnitt der Herner Straße nördlich des Einkaufszentrums kommt es lediglich zu geringfügigen (rechnerischen) Pegelerhöhungen von 0,1 dB tags und nachts. Eine akustisch relevante Pegelerhöhung liegt somit nicht vor. An diesen Straßenabschnitten grenzen Gewerbliche Bauflächen bzw. Sondergebietsflächen an.

Im Bereich der Ein-/Ausfahrt Nahestraße/Berghäuser Straße erhöhen sich die Beurteilungspegel um bis zu 0,5 dB tags bzw. um bis zu 0,6 dB nachts auf 65,6/57,6 dB(A) tags/nachts. Damit werden zwar die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau überschritten, die Belastung liegt jedoch deutlich unter dem allgemein anerkannten kritischen Wert einer möglichen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts.

Die betriebsbedingte zusätzliche Verlärmung von bereits vorbelasteten Wohnnutzungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist als erhebliche planbedingte Auswirkung einzustufen und unterliegt der Abwägung im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan

2.2. Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen werden bezüglich des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt“ folgende Unterlagen ausgewertet:

- Informationssystem der LANUV
- Gelände-/Ortsbesichtigungen
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG 2019)

Wesentliche Funktionen

Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind

- die allgemeinen Lebensraumfunktionen der Biotoptypen,
- die Habitatfunktion für Tierarten und deren Entwicklungsbereiche,
- die Biotopverbundfunktionen.

2.2.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) beschreibt diejenige Vegetationseinheit (in der Regel Klimax-Waldgesellschaft), die sich nach Einstellen der menschlichen Einflussnahme im Gebiet einstellen würde. Sie gibt dadurch Hinweise auf die natürlichen abiotischen Standortbedingungen (Boden, Wasser, Klima) als Voraussetzung für die Ausprägung des jeweiligen Biotoppotenzials (Biotoptypen, Pflanzengesellschaften) und daran gebundene Pflanzen- und Tierarten. Die HPNV im Untersuchungsraum wird im von feuchtem Buchen-Eichenwald gebildet (BURRICHTER, 1973).

Die natürliche Ausgangssituation ist aufgrund der anthropogenen Überprägung vollständig überprägt.

Biotop-/Nutzungstypen

Im Plangebiet sind überwiegend Biotop- und Nutzungstypen vorhanden, die eine geringe bis keine Bedeutung als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt aufweisen.

Lediglich der junge Baumbestand am Westrand des Parkplatzes (vgl. Abb. 6) weist eine als mittel bis gering einzustufende Bedeutung/Empfindlichkeit auf. Davon fällt eine einzelne Birke (vgl. Foto 3, Abb. 7) aufgrund des Stammdurchmessers unter die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen. Schutzwürdig ist weiterhin der Baumbestand an der Herner Straße (überwiegend Platanen aus mittlerem bis starken Baumholz).

Der sonstige Baumbestand fällt aufgrund des geringen Alters nicht unter die Baumschutzsatzung. Aufgrund der unzureichenden Baumscheiben (vgl. Foto 1 und 2) weisen die Parkplatzbäume kein Entwicklungspotenzial auf.

Auch die Grün- und Freiraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes (vgl. Abb. 6) weisen aufgrund der Nutzungsintensität und anthropogenen Überprägung (Begleitgrün an Straßen, Straßenböschungen, Brachflächen mit Leitungsrechten, Kleingärten) lediglich eine als mittel einzustufende Bedeutung/Empfindlichkeit auf.

Am Südrand des Plangebietes verläuft in einer ansonsten brach liegenden Fläche (ehemalige Bahntrasse) eine unterflur verlegte Fernwärmeleitung mit ihren Schutzstreifen. Randlich stehen 2 Ahorne aus starkem Baumholz (vgl. Abb. 6 und 7) an der Grenze des Plangebietes.

Schutzgebiete, -objekte und schutzwürdige Biotope

Im Plangebiet und im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete, -objekte, schutzwürdigen Biotope, Biotopverbundflächen und keine geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2019).

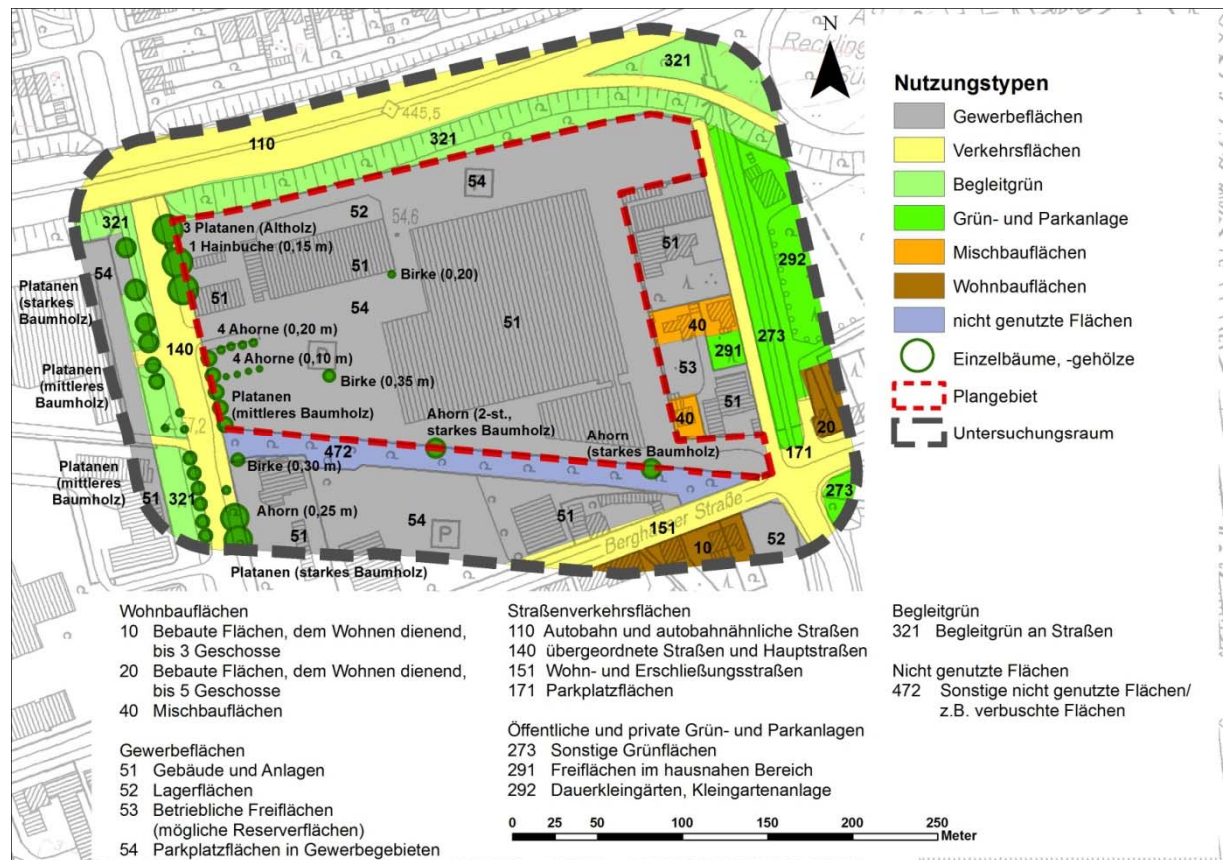


Abb. 6: Nutzungs-/Biotoptypen im Untersuchungsraum (eigene Darstellung auf Basis der DGK 5, Geobasis NRW, Auswertung aktueller Luftbilder und der Flächennutzungskartierung des RVR (2018))

FFH-Gebiete im weiteren Umfeld

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Die Burg“ (DE-4309-301) und „Lippeaue“ (DE-4209-302) weisen eine Entfernung von mehr als 7 km bzw. 13 km zum Plangebiet auf.

Lebensräume nach Anhang I FFH-RL

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten nach Anhang II FFH-RL

Neben den im Artenschutzbeitrag zum Vorhaben untersuchten europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes i. V. m. § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) auch alle sonstigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bei den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit im Artenschutzbeitrag berücksichtigt sind, handelt es sich um Arten der Artengruppen Fische, Weichtiere, Schmetterlinge, Libellen und Pflanzen. Die Artenangaben basieren auf der Zusammenstellung des LANUV NRW hinsichtlich der "nicht planungsrelevanten" Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Aufgrund der Seltenheit der Mehrzahl der Arten, der sehr spezifischen Habitatsprüche und/oder der eingeschränkten Verbreitung kann das Vorkommen der Arten im Plangebiet (s. o.) ausgeschlossen werden.



Foto 1: 4 Ahorne (Stammdurchmesser bis 0,10 m) auf dem Parkplatz südlich der Tankstelle



Foto 2: 4 junge Ahorne (Stammdurchmesser 0,20 m) südlich der Tankstelle auf dem Parkplatz



Foto 3: Birke (Stammdurchmesser 0,35 m) auf dem Parkplatz südöstlich der Tankstelle



Foto 4: Platanenbaumreihe (mittleres Baumholz) zwischen Parkplatz und Geh-/ Radweg an der Herner Straße



Foto 5: Einzelne Birke (Stammdurchmesser 0,20 m) an der südöstlichen Gebäudeecke des ehemaligen Gartenmarktes



Foto 6: Ahorn aus starkem Baumholz am Rand der Brachfläche (ehemalige Bahntrasse) mit unterflur verlegter Fernwärmeleitung

Abb. 7: Baumbestand im Bereich und Umfeld des Plangebietes

Artenschutz

Nachweise von Vorkommen besonders geschützter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Aufgrund der intensiven Bebauung und Versiegelung im Gebiet im Zusammenhang mit den beeinträchtigenden Randeffekten und Zäsuren durch überörtliche Straßen ist ein Entwicklungspotenzial für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht erkennbar. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings eine Biotopfunktion der Gebäude durch Fledermäuse (Zwergfledermaus) sowie eine temporäre Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse (Zwergfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus) und Vögel (Sperber).

Besondere Quartierfunktionen (Winterquartiere, Wochenstuben) für Fledermäuse sind nach einer örtlichen Überprüfung der Bebauungsstrukturen nicht vorhanden. An den Außenwänden des Einkaufszentrums sind stellenweise Traufbleche vorhanden, die von Fledermäusen während der Aktivphase als Zwischenquartier untergeordneter Bedeutung von einzelnen Tieren genutzt werden könnten. Da hier keine Frostsicherheit gegeben ist, kann eine Winterquartierfunktion sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist mit sogenannten weit verbreiteten Allerweltsvogelarten, wie z. B. Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen oder Hausrotschwanz in den Gebüschten oder an den Gebäuden zu rechnen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ist ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen. Einzelheiten zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind die großflächige anthropogene Überprägung und die Stör- und Randeffekte durch verkehrliche und gewerbliche Nutzungen im Umfeld zu nennen.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit des Plangebietes ist gering. Durch kleinteilige, optimierende Maßnahmen (u. a. innere Durchgrünung, Baumpflanzungen und Dachbegrünungen) besteht ein örtliches Aufwertungspotenzial für Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber störenden Randeffekten. Ansonsten ist ein besonderes Entwicklungspotenzial nicht erkennbar.

2.2.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** sind grundsätzlich anlage-, bauzeit- und betriebsbedingte Projektwirkungen bei der Auswirkungsanalyse zu berücksichtigen.

Während der **Bauzeit** sind beim Abbruch der vorhandenen Gebäude die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Die Nutzung zum Beispiel von Gebäudespalten durch Zwergfledermäuse als Zwischenquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust von Individuen und somit das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann vermieden werden, in dem Bauzeitenregelungen eingehalten werden und/oder durch Vorgaben bzw. Freigaben im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Einzelheiten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages dargestellt.

Aufgrund der intensiven Randnutzungen, Vorbelastungen und anthropogenen Überprägung (vgl. Abb. 3 und 6) im Bereich und Umfeld des Plangebietes sind sonstige **bauzeit- und betriebsbedingte Auswirkungen** nicht relevant.

Unter Berücksichtigung der Inhalte und Ziele der Planung (vgl. Kap. 1.5) und der großen Entfernung (vgl. Kap. 2.2.1) können Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten im weiteren Umfeld des Plangebietes auch ohne weitergehende Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen sind mit Ausnahme der Verluste einzelner Bäume nicht relevant, da das Plangebiet vollständig bebaut bzw. versiegelt ist (keine Empfindlichkeit).

Innerhalb des Plangebietes wird der junge Baumbestand auf den Parkplatzflächen beansprucht. Dabei handelt es sich um Ahorn-Bäume aus geringem Baumholz (vgl. Abb. 7, Foto 1 und 2). Weiterhin sind 2 Birken betroffen (vgl. Foto 3 und 5). Bei einem Stammdurchmesser von 0,35 m fällt 1 Birke unter die Baumschutzsatzung.

An der Herner Straße ist der Verlust einer Platane (mittleres Baumholz) nicht vermeidbar, da hier die südliche Zufahrtsstraße angebunden wird. Aufgrund des Stammdurchmessers unterliegt auch dieser Baum (vgl. Foto 4) dem Schutz der Baumschutzsatzung.

Unmittelbar an der südlichen Grundstücksgrenze steht ein Ahorn aus starkem Baumholz (vgl. Foto 6). Die geplante südliche Zufahrtsstraße reicht bis unmittelbar an die Grenze, so dass davon auszugehen ist, dass auch unter Berücksichtigung von denkbaren Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung eine nachhaltige Sicherung des Baumes (unterliegt dem Schutz der Baumschutzsatzung) nicht gewährleistet sein wird. Vor diesem Hintergrund ist das Gefährdungspotenzial als Baumverlust zu bewerten.

Damit werden insgesamt 3 Bäume beansprucht, die dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen. Weiterhin werden 9 junge Bäume beansprucht, die nicht geschützt sind.

Die als mittel bis zum Teil hoch einzustufende Auswirkungsstärke wird kompensiert durch die vorgesehenen Begrünungs- und Baumpflanzungsmaßnahmen im Plangebiet. Nach dem Vorhabenplan (Stand: 30.04.2020) sind im Bereich der Grünstreifen und Parkplatzflächen insgesamt 90 Baumpflanzungen vorgesehen. Gegenüber dem Ist-Zustand wird durch die vorgesehenen Begrünungs- und Baumpflanzungsmaßnahmen der Grünanteil gegenüber dem Ist-Zustand deutlich erhöht.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgesehenen Begrünungs- und Baumpflanzungsmaßnahmen treten erhebliche nachteilige planbedingte Auswirkungen nicht auf.

2.3. Fläche

Im UVPG und entsprechend auch im BauGB wurde das Schutzgut Fläche zusätzlich aufgenommen. Damit ergibt sich der Sache nach jedoch keine grundsätzliche Änderung in der Abwägung, da der Flächenverbrauch bzw. Verluste von Schutzgutfunktionen aufgrund von Flächeninanspruchnahme auch bislang ein besonders entscheidungserheblicher Prüfaspekt, insbesondere beim Schutzgut Boden darstellte.

Die Hervorhebung des Schutzgutes Fläche trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass Fläche eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt. Der Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll nach dem integrierten Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar und bis zum Jahr 2030 auf 20 Hektar begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 soll – nach der Ressourcenstrategie der Europäischen Union – der Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Ziel) geschaffen werden (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2017). Zur Erreichung dieser Ziele wurde bereits 2013 ein Gesetz zur Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung erlassen, um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Nutzung bzw. Umnutzung von innerörtlichen Brachflächen und Baulücken zu prüfen. Das Plangebiet wird beim Schutzgut Fläche hinsichtlich dieser Aspekte betrachtet. Die qualitative Ausstattung der „Flächen“ wird dann bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen u. a. im Weiteren berücksichtigt.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Bewertung orientiert sich an den in Tabelle 6 dargestellten Bewertungskriterien. Bislang unbeeinträchtigte Flächen im Freiraum, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Biotopverbundflächen bzw. unzerschnittener großflächiger Landschaftsraum) besondere Funktionen haben, weisen eine sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Tab. 6: Matrix zur Bewertung der Bedeutung/Empfindlichkeit Schutzgut Fläche

Nutzung/ Vorbelastung \ Lage/ Funktion	Flächen im Freiraum bzw. mit besonderen Funktionen (z. Bsp. Teil eines unzerschnittenen Landschaftsraumes bzw. von Biotopverbundflächen)	Freiraum unmittelbar angrenzend am Siedlungsrand/ an überörtlichen Verkehrsflächen	Flächen innerhalb des Siedlungsraumes
Grün-/Frei- Waldflächen ohne bauliche/verkehrliche Vornutzung bzw. anthropogener Überprägung	I	II	III
Flächen mit baulicher, verkehrlicher Vornutzung bzw. anthropogener Überprägung	III	IV	IV
	I = sehr hoch II = hoch III = mittel IV = gering		

2.3.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Bei Anwendung der in Tabelle 6 dargestellten Bewertungskriterien ist zusammenfassend festzustellen, dass im Plangebiet ausschließlich Flächen mit geringer Bedeutung/ Empfindlichkeit vorhanden sind.

2.3.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** ergeben sich anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen beim Schutzgut Fläche.

Die Revitalisierung des Einkaufszentrums an diesem Standort entspricht den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die umweltfachliche Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche tritt nicht ein.

2.4. Boden

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen werden bezüglich des Schutzgutes „Boden“ folgende Unterlagen ausgewertet:

- Digitale Bodenkarte 1:50:000 (GEOLOGISCHER DIENST 2019)

WESENTLICHE FUNKTIONEN

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Boden sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)
- Funktionen im Wasserhaushalt
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Speicher- und Reglerfunktion.

Das Biotopentwicklungspotenzial wird als Wechselwirkung beim Schutzgut Tiere und Pflanzen (Kap. 9.2.2) betrachtet, die Funktionen im Wasserhaushalt beim Schutzgut Wasser (Kap. 9.2.4) und die Funktion der Natur- und Kulturgeschichte beim Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Kap. 9.2.8). Beim Schutzgut Boden fließen diese Funktionen jedoch über die Schutzwürdigkeit, die vom Geologischen Dienst ausgewiesen wird, indirekt mit ein.

2.4.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Im Plangebiet wären natürlicherweise Gley-Braunerden verbreitet. Sie sind entstanden aus lehmigem Sand aus Hochflutablagerungen des Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über jungpleistozänen sandigen Terrassenablagerungen. Im tieferen Untergrund sind Festgesteine und karbonathaltiger Sand der Oberkreide.

Die Grundwasserstufe ist mit Stufe 4 (sehr tief, mittlerer Schwankungsbereich in dm unter der Geländeoberfläche: 13 – 20) angegeben. Schutzwürdige Bodenfunktionen sind nicht ausgewiesen (vgl. GEOLOGISCHER DIENST 2019).

Die Böden sind für eine Versickerung nur bedingt geeignet. Aufgrund der vollständigen anthropogenen Überprägung und Bebauung im Plangebiet sind natürliche Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden. Auch in der digitalen Bodenfunktionskarte (KREIS RECKLINGHAUSEN 2017) sind für das Plangebiet keine Bewertungsaussagen für die Potenziale und Funktionen des Bodens dargestellt, da es sich um vollständig überprägte bzw. bebaute Bereiche handelt. Lediglich der Grünstreifen am südlichen Rand des Plangebietes (ehemalige Zechenbahn) ist als hoch (Ausgleichskörper im Wasserkörper), mittel (Archivfunktion, Bodenfruchtbarkeit) bis gering (Biotopentwicklungspotenzial, Filter- und Pufferfunktion) dargestellt. Vorbelastungen liegen allerdings auch für diesen Bereich vor, da hier die unterflur verlegte Fernwärmeleitung der Uniper Wärme GmbH verläuft.

Vorbelastungen

Das gesamte Plangebiet ist durch anthropogene Überprägung sowie Bebauung und Versiegelung vorbelastet. Böden mit natürlicher Horizontabfolge sind nicht mehr vorhanden. Bezüglich Bodenkontaminationen und Altlasten wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan 2006 ausgeführt:

„Von den in den einzelnen Untersuchungen bzw. Gutachten ermittelten Kenntnissen zur Nutzungsgeschichte und Untergrundsituation innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanbereiches kann abgeleitet werden, dass eine Gefährdung weder für bestehende noch für die geplanten Nutzungen gegeben ist. Die vorliegenden Gutachten haben auch keine

Untergrundverunreinigungen gezeigt, die noch Maßnahmen im Sinne einer Sanierung oder Sicherung erfordern oder die der Umsetzung der Planungen der Stadt Recklinghausen entgegenstehen. Dies gilt auch für die das Bebauungsplangebiet durchschneidende Gleistrasse der ehemaligen Grubenbahn König-Ludwig. In diesem Abschnitt der Bahnlinie waren keine Be- oder Entladestationen vorhanden, die Anlass für eine begründete Vermutung von verstärkten Schadstoffeinträgen in den Untergrund geben könnten. Die Gleistrasse ist zudem auch nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Bei den Untersuchungen der direkt südlich angrenzenden Fläche Nr. 4409/448 (ehem. Sägewerk) sind keine Hinweise auf Untergrundkontaminationen im Bereich der Gleistrasse festgestellt worden. Auf Grund der derzeitigen Kenntnis ist nicht davon auszugehen, dass die mittlerweile begründete Gleistrasse für den Bebauungsplan relevante Kontaminationen aufweist. Trotz der vorhandenen Gefährdungsabschätzungen kann im Bereich von Auffüllungen das Antreffen bisher unbekannter Bodenverunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einer möglichen Gefährdung von geplanten Nutzungen wird durch ein Hinweis im textlichen Teil (Nr. 2.1 - Bodenkontamination) des Bebauungsplanes vorgebeugt. Auf den im Bebauungsplanbereich gelegenen Altlastenverdachtsflächen sind danach im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren vor notwendigen Eingriffen in den Boden gegebenenfalls weitere Gefährdungsabschätzungen erforderlich. Über die Art und den Umfang erforderlicher Untersuchungen wird nach Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Einzelfall entschieden. Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen bei Nutzungsänderungen oder Neubaumaßnahmen ist somit über die BauO NRW gesichert. Die Vorgehensweise, die Maßnahmen vor Baubeginn oder im Zuge von baulichen Aktivitäten durchzuführen, trägt den Kenntnissen über das Baugebiet Rechnung.“

Nach den durchgeführten Vorabstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im April 2020 wird im weiteren Planungsprozess noch eine Gefährdungsabschätzung erforderlich bezüglich der Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet.

Relevant sind in diesem Zusammenhang die Verdachtsflächen 4409/262 Eisengießerei Herner Straße/Nahe Straße und 4409/450 Tankstelle Herner Straße 251.

In einem gesonderten Fachgutachten ist der Nachweis noch zu erbringen, dass von den Altlastenverdachtsflächen keine Nutzungs- und Schutzgutgefährdungen ausgehen und die geplante Nutzung und die damit verbundenen Bodeneingriffe risikofrei umsetzbar sind.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Wegen der Vorbelastungen und großflächigen baulichen Überprägung ist die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit flächendeckend als gering einzustufen.

2.4.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** ergeben sich durch anlage-, bauzeit- und betriebsbedingte Projektwirkungen keine erheblichen Auswirkungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass mögliche Risiken im Zusammenhang mit Verdachtsflächen durch ggf. erforderliche Maßnahmen auf der Grundlage einer noch zu erstellenden Gefährdungsabschätzung vermieden werden.

Die umweltfachliche Erheblichkeit für das Schutzgut Boden tritt nicht ein.

2.5. Wasser

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen werden bezüglich des Schutzgutes „Wasser“ folgende Unterlagen ausgewertet:

- Nutzungstypenkartierung (vgl. Abb. 6)
- Daten aus dem Fachinformationssystem ELWAS (MULNV NRW 2019)
- Daten aus dem Grundwassermodell im Emschersystem, Stand: 2008 (EMSCHERGENOSSENSCHAFT 2008), ausgewertet in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Fernwärmeleitung Kraftwerk Datteln – Recklinghausen (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2012)

Wesentliche Funktionen

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Wasser erfüllen die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Als Schutzziele sind dabei insbesondere maßgeblich:

- Sicherung der Quantität und Qualität der Grundwasservorkommen (Grundwasserdargebots- und Grundwasserschutzfunktion)
- Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer
- Sicherung der wasserhaushaltlichen Funktion von Oberflächengewässer und Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz).

2.5.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Oberflächenwasser

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es gehört zum Teileinzugsgebiet Emscher und auf örtlicher Ebene zum verdichteten Einzugsgebiet des Mischwasserkanals.

Das Niederschlagswasser der bebauten, versiegelten Flächen wird derzeit in die Mischwasserkanäle der umliegenden Straßen (Herner Straße / Bochumer Straße, Berghäuser Straße) bzw. den Hauptentwässerungskanal östlich des Plangebietes eingeleitet.

Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahren- bzw. -risikobereiche sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im insgesamt 228,8 km² großen Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“ (Kennung DE_GB_DENW_277_05). Im Grundwassersteckbrief (ELWAS 2019) wird der mengenmäßige Zustand als „erreicht“ und der chemische Zustand als „voraussichtlich 2027 erreicht“ angegeben.

Die Grundwasserneubildung im Zeitraum 1982-2010 wird mit 150-300 mm pro Jahr angegeben. Die klimatische Wasserbilanz (Differenz von Niederschlag und potenzieller Evapotranspiration) liegt zwischen 200 -400 mm pro Jahr.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet im Nordwestteil bei 2,5-3,5 m und im Südosten bei 2,5-1,5 m. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südosten gerichtet (vgl. EMSCHERGENOSSENSCHAFT 2008).

Im Untersuchungsraum sind lediglich mäßig bis gering ergiebige Grundwasservorkommen verbreitet. Die oberflächennahen Grundwasservorkommen in den quartären Schichten sind aufgrund geringer Mächtigkeiten für die Grundwassernutzung ohne Bedeutung. Wasserschutzgebiete sind im Bereich und Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Belastungen des Grundwassers bestehen insbesondere durch Punktquellen (kontaminierte Gebiete oder aufgegebene Industriegelände). Weiterhin sind als Vorbelastungen die vorhandenen bebauten bzw. versiegelten Flächen (Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss) sowie Nutzungen mit Beeinträchtigungsrisiken für die Qualität der Grund- und Oberflächenwässer (Gewerbe und Industrie, Straßen) zu berücksichtigen.

Die vollständige Einleitung des Regenwassers in den Mischwasserkanal entspricht nicht dem Stand der Technik. Hinsichtlich der Trennung von Schmutz- und Regenwasser und der gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in das nächstgelegene Gewässer besteht ein hohes Optimierungspotenzial gegenüber dem Ist-Zustand.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit des Grundwassers hinsichtlich Verschmutzungsgefährdung ist unter Berücksichtigung der Flurabstände (s. o.) als hoch bis mittel einzustufen. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen (s. o.) relativiert sich diese Einschätzung.

Angesichts der großflächigen Bebauung und Versiegelung im Ist-Zustand ist die Empfindlichkeit gegenüber Verringerung der Neubildungsrate sowie natürliches Abflußregulationspotenzial als gering einzustufen.

2.5.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** sind grundsätzlich anlage-, bauzeit- und betriebsbedingte Projektwirkungen bei der Auswirkungsanalyse zu untersuchen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch eine sorgfältige, dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung keine bauzeitbedingten erheblichen Auswirkungen auftreten.

Anlagebedingt wird sich die Situation gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändern, da auch in Zukunft eine nahezu vollständige Bebauung und Versiegelung im Plangebiet vorherrschen wird.

Das geplante Entwässerungssystem wird zukünftig jedoch in einem Trennsystem ausgeführt. Das Schmutzwasser wird weiterhin über vorhandene Mischwasserkanäle abgeführt.

Für das geplante Vorhaben liegt ein Entwässerungskonzept (WEBER INGENIEURE 2020) vor. Hinsichtlich der Regenwasserrückhaltung und –einleitung sind im derzeitigen Planungsstand insbesondere folgenden Aspekte relevant:

- Beschränkung der Einleitungsmenge in die Drainageleitung der Emschergenossenschaft mit Vorflut zur Emscher auf 35 l/s
- Aufteilung der Drosselwassermenge auf die Teilbereiche Parkplatzflächen (25 l/s) und südliche Zufahrtsstraße (10 l/s)
- Anlage von 2 Drosselbauwerken im südlichen Bereich der Parkplatzfläche (Drosselabfluss 25 m³/l) und an der Anschlussstelle an die Drainage (Drosselabfluss 35 l/s)
- Aufgrund der topografischen Lage kann durch die erste Drossel eine Regenrückhaltung im Parkplatzbereich sichergestellt werden. Ein Wassereinstau im Parkplatzbereich sollte allerdings erst bei einem Regenereignis > 2 Jahren erfolgen. Daher ist im Bereich der Parkplatzflächen eine unterirdische Rückhaltung zu berücksichtigen. Die Flächen der

südlichen Zufahrtsstraße können mit einer separaten Rückhaltung als Kanalstauraum ausgeführt werden.

- Eine mögliche Reduzierung des unterirdischen Stauvolumens durch Baumrigolen ist nicht realisierbar, da eine Versickerung des Regenwassers von stark befahrenen Straßen in den Boden ohne Vorbehandlung nicht zulässig ist.
- Für den Überflutungsnachweis können verschiedene Varianten der Dachentwässerung untersucht werden.
- Ein Teilvolumen des geplanten Regenwasser-Speichertanks des Gartencenters soll als Regenrückhaltevolumen zur Verfügung gestellt werden. Zudem können auch die Bestandsleitungen in der südlichen Zufahrt zur Regenwasserrückhaltung beitragen.
- Nach dem vorliegenden Entwässerungskonzept ist an der Anschlussstelle am Hauptkanal an der Nahestraße eine Regenwasserbehandlungsanlage vorgesehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die anfallenden Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanal geleitet und der Kläranlage zugeführt.

Unter Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes, das im weiteren Planungsprozess noch detailliert und ausgearbeitet wird, ist abschließend festzuhalten, dass die umweltfachliche Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser nicht eintritt.

2.6. Klima / Luft

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Recklinghausen und des Kreises Recklinghausen werden zur Beschreibung und Bewertung bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft folgende Unterlagen ausgewertet:

- REGIONALVERBAND RUHR (2019): Klimaserver, online unter <https://klima.geoportal.ruhr>
- Integriertes Klimaschutzkonzept der STADT RECKLINGHAUSEN (2012)
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) 2019): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (<http://www.klimaatlas.nrw.de>)

Wesentliche Funktionen

Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen, im Hinblick auf den Klimaschutz insbesondere die Vermeidung von CO₂-Emissionen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen, vor allem auch im Hinblick auf den Klimawandel. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die klimatische Ausgleichsfunktion
- die lufthygienische Ausgleichsfunktion

Wesentliche Funktionen des Schutzgutes Lufthygiene beziehen sich auf den Akzeptor Mensch, so dass sich sowohl für den besiedelten Bereich als auch den Freiraum Wechselwirkungen ergeben. Darüber hinaus können sich Wechselwirkungen ergeben zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ sowie zum Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Sachverhalte, die diese Schutzgüter betreffen, werden im Rahmen der Auswirkungsanalyse dort berücksichtigt.

2.6.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Klimabereich und -eigenschaften

Das Plangebiet liegt im atlantisch geprägten Klimabereich mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern. Nach dem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen liegt im Zeitraum 1981-2010 das Tagesmittel der Lufttemperatur im Plangebiet bei 10 - 11 °C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme beträgt 800 - 900 mm.

Klimatope

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Gewerbe-/Industrieklimas. Es ist gekennzeichnet durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad, einen meist geringen Vegetationsanteil und überwiegend geringe Rauigkeitslängen.

Klimatische Ungunstfaktoren sind

- lufthygienischer Lastraum, lokale Schadstoffemissionen
- Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlempfindens durch lang anhaltende nächtliche thermische Belastung
- hohe thermische Belastung durch Hitzestress.

Im Zeitraum 1981-2010 wird die Anzahl der heißen Tage (Lufttemperatur $\geq 30^\circ \text{C}$) mit über 20 bis 25 angegeben. Durch den Klimawandel steigt die Anzahl im Zeitraum 2021-2025 auf über 40 Tage (vgl. RVR 2019).

Die Anzahl der Tropennächte (Minimumtemperatur zwischen 19.00 und 7.00 Uhr $\geq 20^\circ \text{C}$) steigt auf 15-18 Tage (im Zeitraum 2021-2050) im Vergleich 3-6 Tage (im Zeitraum 1981-2010).

Nach der Planungshinweiskarte (vgl. RVR 2019) ist eine Begrünung der Gewerbe- und Industriegebiete anzustreben. Zur Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Situation sind kleinräumige Begrünungen vorzunehmen. Durch Bepflanzungen von Parkplätzen, Reserve-, Lager- und Abstandsflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen ist der Vegetationsanteil zu erhöhen.

Besondere Funktionen wie Frischluftzufuhr, Luftleitbahn bzw. Kaltluftabfluss sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Relevante Vorbelastungen hinsichtlich der klimatischen Belange sind die bebauten und versiegelten Flächen (klimatische Lasträume).

Im Umfeld der Hauptverkehrsstraßen (Herner Straße / Bochumer Straße, Autobahn A 2) sind bei hohem Verkehrsaufkommen lineare Emissionen von Abgasen und Lärmemissionen ausgeprägt.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord und hier innerhalb der Umweltzone Recklinghausen. Besondere Belastungen bzw. Maßnahmen sind im Plangebiet nicht dargestellt bzw. festgelegt. An der Bochumer Straße südlich des Plangebietes wurden Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid für die Jahre 2009 und 2010 festgestellt. Die Messungen zeigen, dass der Jahresmittelwert mit 48 (2009) bzw. 47 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (2010) überschritten wurde. Der Kfz-Verkehr verursacht am Straßenabschnitt Bochumer Straße rund 46 % der Stickoxid-Belastung (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2011).

Im Messzeitraum 2018 wurde ein gewichteter Mittelwert auf der Basis von 12 Messungen von 39 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt (LANUV 2019) und liegt damit knapp unter dem Grenzwert von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Klimawandel und -folgenanpassung

Der durch den Ausstoß von Kohlendioxid verursachte Klimawandel (Erderwärmung) führt zu extremen Wetterphänomenen mit Überschwemmungen, Hitzeperioden und Stürmen. Im Rahmen eines integrierten Klimaschutz- und Stadtentwicklungskonzeptes hat die Stadt Recklinghausen (STADT RECKLINGHAUSEN 2012) ressortübergreifende Maßnahmen zum Klimaschutz entwickelt, um auf der örtlichen Ebene der Stadt Recklinghausen einen Beitrag insbesondere zur Reduktion des Ausstoßes von Kohlendioxid zu leisten.

Weiterhin sind Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels ein wichtiges Handlungsfeld, da sich der Klimawandel grundsätzlich nicht mehr vermeiden lässt. Die Klimafolgenanpassung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Empfindlichkeiten natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber bereits erfolgten oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind vor diesem Hintergrund insbesondere die Aspekte Regenwasserbewirtschaftung (mit besonderen Wechselwirkungen zum Schutzgut Wasser) und Wärmeinsel-Effekte von Bedeutung.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Wegen der Vorbelastungen und großflächigen baulichen Überprägung ist die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit flächendeckend als gering einzustufen.

Empfindlichkeiten gegenüber Zerschneidung bzw. Unterbrechung von besonderen klimatischen Funktionsbeziehungen bestehen ebenfalls nicht.

2.6.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** sind anlage-, bauzeit- und betriebsbedingte Projektwirkungen bei der Auswirkungsanalyse zu berücksichtigen.

Bauzeitbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene werden aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der Vermeidungs-/Minimierungsmöglichkeiten grundsätzlich als gering eingestuft. Hinsichtlich der Lufthygiene sind z. B. lokale Staubbelastungen durch die Bautätigkeiten und Belastungen durch Abgasschadstoffe der Baufahrzeuge und Baumaschinen denkbar. Bezüglich der bauzeitbedingten lufthygienischen Wirkungen wird davon ausgegangen, dass durch emissionsmindernde Maßnahmen bei Baustellen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere die staubmindernden Maßnahmen R.16 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2011). Mindestens ab einem Bauvolumen von 10.000 m³ (Erdbewegungen / umbauter Raum) sind die „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ gemäß der Arbeitshilfe anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund wird das bauzeitbedingte Gefährdungspotenzial insgesamt als gering eingestuft.

Anlagebedingte Einwirkungen führen wegen der vorhandenen, nahezu flächendeckenden Bebauung bzw. Versiegelung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Im Plangebiet wird vollständig vom Lastklima der Gewerbe-/Industrieklimate eingenommen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine planbedingt keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen.

Positive klimaökologische Effekte und damit eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Ist-Situation ergeben sich durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen (Dachbegrünungen, Baumpflanzungen). Dachbegrünungen sind auf den Flachdächern, mit Ausnahme von Bereichen mit technischen Aufbauten, nahezu flächendeckend vorgesehen. Im Bereich der Parkplatzflächen und straßenbegleitenden Grünstreifen ist die Anpflanzung von insgesamt 90 Bäumen vorgesehen (vgl. Vorhabenplan, Stand: 30.04.2020).

Die positiven Auswirkungen der Vorhabenplanung sind insbesondere auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Folgen des Klimawandels von Relevanz.

Betriebsbedingte Wirkungen

Unter dem Aspekt des Klimaschutzes ist der Einsatz regenerativer Energieträger zur Versorgung des Einkaufszentrums mit elektrischer Energie vorgesehen. Hierzu wird eine Photovoltaikanlage mit der Ausrichtung Süd/Südwest auf den Dachflächen des Rewe-, Adler- und Lidl-Markts aufgestellt. Auf einer Fläche von ca. 3.240 m² werden insgesamt 1982 PV-Module mit einer PV-Generatorleistung von 545 kWp aufgestellt

Weiterhin ist die Installation einer nutzerorientierten Ladeinfrastruktur nach unterschiedlichen Bedarfs-Kategorien vorgesehen. Für die Mitarbeiter des EKZ werden Parkplätze mit Ladeeinrichtung zur Verfügung gestellt, die über mehrere Stunden hinweg laden. Auf dem Kundenparkplatz hingegen sind entsprechend der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Kunden zwischen 15 und 60 Minuten, Ladestationen mit entsprechender Ladeleistung vorgesehen (vgl. Vorhabenbeschreibung, Stand: 08.11.2019).

Planbedingt kommt es zu einer Zunahme des Verkehrs.

Tab. 7: Verkehrsmengen im Prognose-Null-Fall und im Prognose-Planungsfall (aus: BRILON BONDZIO WEISER 2019)

Streckenabschnitt	Prognose-Nullfall	Prognose-Planfall	
	DTV (Kfz/24h)	DTV (Kfz/24h)	Veränderung in % im Vergleich zum Prognose-Nullfall
Anbindung Baumarkt (zur Herner Str.)	1.000	1.000	0
Anbindung EKZ West (zur Herner Str.)	3.600	5.200	+44,4 %
Herner Str. (nördlich KP1)	19.400	20.100	+3,6 %
Herner Str. (zw. KP1 und KP2)	19.500		
Herner Str. (zw. KP1 und KP6)		19.800	+1,5 %
Herner Str. (zw. KP6 und KP2)		19.700	+1,0 %
Kölner Str.	5.900	5.700	- 3,4 %
Bochumer Str.	16.600	16.900	+1,8 %
Berghäuser Str. (zw. KP2 und KP3)	5.900	5.700	-3,4 %
Berghäuser Str. (östl. KP3)	7.200	6.500	-9,7 %
Zufahrt Lidl (zur Berghäuser Str.)	1.800	1.800	0
Mainstraße	1.800	800	-55,6 %
Anbindung EKZ Ost (zur Berghäuser Str.)	2.200	1.400	-36,4 %

Planbedingt ist durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auch mit einer Zunahme von Schadstoffemissionen zu rechnen. Auch wenn es sich unter Berücksichtigung der Ist-Situation nur um eine relativ geringe Verkehrszunahme handelt, ist grundsätzlich jede zusätzliche Emission in Bereichen mit bereits hohen Vorbelastungen als erhebliche planbedingte Auswirkungsstärke einzustufen.

2.7. Landschaft / Landschaftsbild

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen werden bezüglich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ folgende Unterlagen ausgewertet:

- Nutzungstypenkartierung
- Informationssystem der LANUV
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014)

Wesentliche Funktionen

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...]“

- die Vielfalt,

- Eigenart
- und Schönheit
- sowie der Erholungswert

von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

2.7.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist vollständig bebaut und versiegelt. Es weist keine Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit gegenüber den landschaftsbildrelevanten Belangen auf. Eine weitergehende Differenzierung und Bewertung hinsichtlich der Teilaspekte Vielfalt, Eigenart, Naturnähe ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Gliederungs- und Belegungsfunktionen haben lediglich einzelne Bäume (vgl. Kap. 2.2.1).

Darüber hinaus besteht eine sehr hohe Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen (vgl. Abb. 4).

2.7.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** sind mit Ausnahme einzelner Gehölzverluste (vgl. Kap. 2.2.2) keine anlage-, bauzeit- und betriebsbedingten Projektwirkungen bei der Auswirkungsanalyse relevant.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind für die Gewerbegebiet maximale Bauhöhen von 10 m (Bereich A) bzw. 14 m (Bereich B) zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen der Außenwerbung wie z. B. Werbeschilder, Werbemasten und Fahnen.

Im Vorhabenplan (Stand: 30.04.2020) weist der geplante Gartenfachmarkt (Glasdach) eine Höhe von bis ca. 11,80 m auf. Die sonstigen Gebäudehöhen überschreiten eine Bauhöhe von 10 m nicht.

Der Werbepylon weist eine Höhe von 70,00 ü.NN auf und liegt damit 14,40 m über dem geplanten Gelände (55,60 üNN).

Damit entsprechen die geplanten baulichen Strukturen und Gebäudehöhen grundsätzlich der im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen Art und dem Maß der baulichen Nutzung und dem Charakter des Sondergebietes in der Nachbarschaft (Sondergebiet westlich der Herner Straße). Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen, negativen Beeinträchtigungen durch anlage-, bauzeit- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu prognostizieren.

Die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen (Dachbegrünungen, Baumpflanzungen) tragen zu einer Aufwertung gegenüber dem derzeitigen Zustand bei. Dachbegrünungen sind auf den Flachdächern, mit Ausnahme von Bereichen mit technischen Aufbauten, nahezu flächendeckend vorgesehen. Im Bereich der Parkplatzflächen und straßenbegleitenden Grünstreifen ist die Anpflanzung von insgesamt 90 Bäumen vorgesehen (vgl. Vorhabenplan, Stand: 30.04.2020).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahmen tritt die umweltfachliche Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild nicht ein.

2.8. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Datengrundlagen

Ausgewertet wurden die einschlägige Literatur und der Datenpool der Stadt Recklinghausen und des Kreises Recklinghausen

Wesentliche Funktionen

Wesentliche Funktion des Schutzgutes ist die kulturhistorische Dokumentarfunktion.

2.8.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen

Ausgewiesene Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auf Grund der gewerblich-industriellen Vornutzung des Planbereichs und der vollständigen anthropogenen Überprägung sind Bodendenkmäler (kultur- und geschichtliche Bodenfunde d. h. Mauerwerk o. ä., Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) im Geltungsbereich des Plangebietes nicht zu erwarten.

Sofern wider Erwarten bei zukünftigen Bauarbeiten bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt werden, lassen sich durch entsprechende Auflagen für die Baudurchführung Beeinträchtigungen vermeiden. Zum Beispiel können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.

Denkmale

Baudenkmäler sind im Untersuchungsraum ebenfalls nicht vorhanden (vgl. STADT RECKLINGHAUSEN 2015).

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Im vorliegenden Fall ist die Empfindlichkeit insgesamt als gering einzustufen. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.8.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand keine Veränderungen.

Bei **Durchführung der Planung** tritt wegen der geringen Empfindlichkeit und der Vermeidungsmöglichkeiten (s. o.) **die umweltfachliche Erheblichkeit für das Schutzgut Kulturgut nicht eintritt.**

2.9. Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch unter Umständen vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt. Besondere Wechselwirkungen, die über die in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.1. Vermeidung / Verringerung

Um die absehbaren Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden bzw. zu verringern sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten planungsrelevanter Fledermausarten während der Bauzeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten bzw. Vorgaben einer ökologischen Baubegleitung zu berücksichtigen. Auf diesem Wege kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Einzelheiten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.
- Während der Bauzeit sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen emissionsmindernde Maßnahmen zu berücksichtigen. Mindestens ab einem Bauvolumen von 10.000 m³ (Erdbewegungen / umbauter Raum) sind die „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ gemäß der Arbeitshilfe R.16 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord (vgl. BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2011) anzuwenden.
- Die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen (Dachbegrünungen, Baumpflanzungen) minimieren Aufheizungseffekte, die durch großflächige Bebauung und Versiegelung verursacht werden. Gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich positive klimaökologische Effekte. Dachbegrünungen sind auf den Flachdächern, mit Ausnahme von Bereichen mit technischen Aufbauten, nahezu flächendeckend vorgesehen. Im Bereich der Parkplatzflächen und straßenbegleitenden Grünstreifen ist die Anpflanzung von insgesamt 90 Bäumen vorgesehen (vgl. Vorhabenplan, Stand: 30.04.2020). Die positiven Auswirkungen sind insbesondere auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Folgen des Klimawandels von Relevanz.
- Bei der konzeptionellen Planung wurden die Gebäudeteile und Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr so angeordnet, dass eine weitgehende Abschirmung der lärmempfindlichen Wohnnutzungen im Osten und Süden des Plangebietes erreicht wird.
- Sofern wider Erwarten bei zukünftigen Bauarbeiten bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt werden, lassen sich durch entsprechende Auflagen für die Bau durchführung Beeinträchtigungen vermeiden. Zum Beispiel können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle

Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.

- Bei Bauarbeiten ist der Baum-/Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes durch Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien (DIN 18920, RAS-LP4) zu sichern.

3.2. Ausgleich

Vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten und Funktionen auf den Flächen im Plangebiet, den vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet (insbesondere intensive Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen) sowie den Nutzungen und Strukturen im Umfeld ist festzustellen, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund können die Belange der „Eingriffe in Natur und Landschaft“ und somit auch Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe in der Abwägung gem. § 1a BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 Nr. 2d zu § 2 Abs.4, §§ 2a und 4c BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

Eine Standortalternativenprüfung entfällt im vorliegenden Fall, da es das Planungsziel ist, das vorhandene Einkaufszentrum zu revitalisieren.

Die Erschließung und Anordnung der Gebäude und Stellplatzflächen erfolgte unter Berücksichtigung der gegenüber Lärm empfindlichen Wohnnutzungen im Osten und Süden des Plangebietes.

5. Zusätzliche Angaben

5.1. Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Für die Umweltprüfung liegen hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vor. Besondere Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung sind nicht aufgetreten.

5.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB zuständigkeitshalber die erheblichen Umweltauswirkungen (Ziel), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Zweck). Mit der Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 41 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der festgesetzten Sondergebietsflächen geschaffen.

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern die Durchführung des Bauleitplans nach vorliegenden Erkenntnissen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Behörden haben insofern nach Inkrafttreten eines Bauleitplans eine Bringschuld zur Information der Gemeinde über die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Informationen.

Dazu gehören im vorliegenden Fall insbesondere die Messungen der Luftqualität in Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Nord (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2019), da das Umfeld des Plangebietes durch hohe Luftschadstoffbelastungen gekennzeichnet. An der Messstation Bochumer Straße lag 2018 der Durchschnittswert für Stickstoffdioxid mit $39 \mu\text{g}/\text{m}^3$ knapp unter dem Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrsmengen, kann zukünftig eine Zunahme der Schadstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die spezielle Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden, sind im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan derzeit nicht erkennbar. Daher verbleiben als Gegenstand eines Monitoring die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen, über die nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Stadt Recklinghausen durch die zuständigen Behörden unterrichtet wird (vgl. § 4 Abs. 3 BauGB).

5.3. Änderungen nach Abschluss der Offenlage

Eine Ergänzung erfolgt ggf. im weiteren Verfahren.

5.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse

Für das Einkaufszentrum Herner Straße hat der Rat der Stadt Recklinghausen im Oktober 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 beschlossen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Das Gebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 206 „Herner Straße/Nahestraße“, der für das Vorhabengebiet Gewerbegebiete festgesetzt hat.

Ziel ist es, dass das bestehende Planungsrecht (B-Plan Nr. 206) in Teilbereichen mit dem zu erarbeitenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan überlagert und für den Einzelhandel eine entsprechende Sondernutzung festgesetzt wird. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umstrukturierung und Revitalisierung des bestehenden Einkaufszentrums geschaffen werden.

Im Umweltbericht werden die aktuelle Bestandssituation und die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft / Landschaftsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

einschließlich ihrer Wechselwirkungen bewertet.

Aufgrund der überwiegend geringen Empfindlichkeit der Schutzgüter und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten ergeben sich durch die planbedingten bauzeit-, anlage- und betriebsbedingten Einwirkungen des Vorhabens mit Ausnahme des Schutzgutes Mensch (geringfügige verkehrsbedingte Lärmzunahme) und Lufthygiene (verkehrsbedingte Zunahme von Schadstoffemissionen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Beim Schutzgut Mensch führen die verkehrsbedingten zusätzlichen Lärmimmissionen für Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes zum Teil zu Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Aufgrund der Verkehrszunahme ergeben sich in geringem Umfang (bis zu 0,5 dB tags und bis zu 0,6 dB nachts auf 65,6 / 57,6 dB(A) zusätzliche Lärmimmissionen und es kommt zur Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bei bereits bestehenden hohen Vorbelastungen sind auch geringfügige zusätzliche Lärmimmissionen als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen, auch wenn die Belastung deutlich unter dem allgemein anerkannten kritischen Wert einer möglichen Gesundheitsgefährdung von 70 / 60 dB(A) tags / nachts liegt. Die als erheblich einzustufende planbedingte Auswirkung durch die zusätzliche verkehrsbedingte Verlärmung unterliegt der Abwägung im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch alter Bausubstanz treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ein.

Nicht vermeidbar ist der Verlust von drei Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen fallen. Durch Baumpflanzungen im Bereich der Parkplatzflächen, Erschließungsstraßen und begleitender Grünstreifen erfolgt ein Ausgleich. Weiterhin entfallen 9 junge Bäume, die aufgrund des jungen Alters bzw. geringen Stammumfangs nicht unter die Baumschutzsatzung fallen.

Im Planungszustand ist die Anzahl der Bäume (90 Stück) im Plangebiet gegenüber dem Istzustand (10 Stück im Plangebiet sowie 1 Baum an der unmittelbaren Grenze) deutlich erhöht.

Ansonsten sind Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Ausgangssituation, der Vorbelastungen sowie Nutzungen und Strukturen im Umfeld des Plangebietes nicht relevant und bleiben im Rahmen der Abwägung unberücksichtigt.

Gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich hinsichtlich der Aspekte Ein- und Durchgrünung (insbesondere auch Dachbegrünung) sowie Entwässerung im Trennsystem deutliche positive Umweltauswirkungen.

Eine Standortalternativenprüfung entfällt im vorliegenden Fall, da es das Planungsziel ist, das vorhandene Einkaufszentrum zu revitalisieren.

Wegen der hohen Vorbelastungen an der Bochumer Straße kann wegen der planbedingten Verkehrszunahme eine relevante Zunahme der Schadstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen eines Monitorings sind nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans frühzeitig zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

AFI FÖRKE 2019: Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufszentrum Herner Straße“ (Stand: 07.08.2019)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, GEOBASIS NRW: Digitales Freizeitkataster NRW (https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_fzk)

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord

BRILON BONDZIO WEISER 2019: Verkehrsuntersuchung zur Umgestaltung des Einkaufszentrums an der Herner Straße in Recklinghausen Süd

BURRICHTER, E. (1973): Die potenzielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Münster.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002

EMSCHERGENOSSENSCHAFT 2008: Daten aus dem Grundwassermodell im Emschersystem

GASSNER ET AL 2005: UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.- Heidelberg, 4. Aufl.

GEOLOGISCHES DIENST NRW (2019): Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50); online unter WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

KREIS RECKLINGHAUSEN (2008): Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen. In Kraft getreten am 03.12.2008.

KREIS RECKLINGHAUSEN (2017): Digitale Bodenfunktionskarte (Bearbeiter: Institut für Umwelt-Analyse, Bielefeld)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Landschaftsinformationssystem Nordrhein-Westfalen, online unter WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Jahreskenngrößen und Jahresberichte zur Schadstoffbelastung (Immissionen) <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/berichte-und-trends/jahreskenngroessen-und-jahresberichte>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): WMS Klimaanspassung Wasserwirtschaft online unter: https://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaanspassung_wasser?

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Klimaatlas NRW; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?>

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) / LANDSCHAFTVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) 2014: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR (2019): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße

LANDSCHAFT UND SIEDLUNG GBR (2012): Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitung vom Neubau des Kraftwerkes Datteln über Castrop-Rauxel nach Recklinghausen zum bestehenden Fernwärmeverbundsystem (bearbeitet im Auftrag der E.ON Fernwärme)

LEP NRW (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (gültig in der Fassung vom 06.08.2019)

- MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NRW (Hrsg., 1979):** Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen / 4508 Essen. Bearbeitung: LÖLF, Abteilung Forstplanung
- MINISTER FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV) (2017):** Umgebungslärm in NRW
- MULNV MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):** Fachinformationssystem ELWAS, online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- RAS-LP 4:** Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG4) 1999
- REGIONALVERBAND RUHR (2019):** Klimaserver – Online unter: <https://klima.geoportal.ruhr>
- REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2014):** Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher – Lippe“ (Stand der 7. Änderung).
- REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2018):** Regionalplan Ruhr (Entwurfssfassung – Stand 25.04.2018)
- REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2018):** Flächennutzungskartierung (FNK) (Fortführungsstand: 2018)
- STADT RECKLINGHAUSEN (2018):** Flächennutzungsplan, rechtskräftig seit 2013 in der Fassung vom 23.01.2018).
- STADT RECKLINGHAUSEN (2019):** Anlage 3 zur Drucksache Nr. 0458/2019 zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
- STADT RECKLINGHAUSEN (2019):** Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2019
- STADT RECKLINGHAUSEN (2015):** Verzeichnis der Denkmäler in der Stadt Recklinghausen (Stand: 31.12.2015)
- STADT RECKLINGHAUSEN (2017):** Radstadtplan.
- STADT RECKLINGHAUSEN (2012) (2012):** Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen, Abschlussbericht Juni 2012 (Bearbeiter: Infas Enermetric Consulting GmbH)
- STADT RECKLINGHAUSEN (2001):** Bebauungsplan Nr. 2001 „Herner Straße/Nahe Straße“
- STADT +HANDEL, BECKMANN UND FÖHRER STADTPLANER PART GMBH (2019):** Auswirkungsanalyse für die geplante Umstrukturierung des Fachmarktzentrums an der Herner Straße, Recklinghausen
- UMWELTBUNDESAMT (2017):** Siedlungs- und Verkehrsfläche, online unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#textpart-1>
- WEBER INGENIEURE (2020):** Entwässerungskonzept zum Bauvorhaben Einkaufszentrum Recklinghausen, Herner Straße 245

Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- DIN 18005** (Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung vom Juli 2002)

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), v. 24. Juli 2002**

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz -
LNatSchG NRW)** in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934)), zuletzt
geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. S. 193, 214)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –
BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des
Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von
Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S.
502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.
1474)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-
schutzgesetz – BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September
2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.
Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März
2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)** v. 11.03.1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des
Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

**Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutz-
gesetz - LBodSchG -)** vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.07.2016

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ NRW (MKULNV) (2016):**

Verwaltungsvorschrift zu Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Pla-
nungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 –
616.06.01.17

**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (Abstandserlass NRW) - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007** über die
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen
der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände,

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)** vom 26. August 1998
(GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Recklinghausen, den 12.04.2021

Der Bürgermeister

I. A.

Rapien

Ltd. Städt. Baudirektor

ANHANG: Recklinghäuser Sortimentsliste (2019)

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente*
- Sanitätswaren, <u>medizinische, orthopädische Artikel</u> - <u>pharmazeutische Artikel</u> - <u>Papier-/ Schreibwaren</u> - <u>Bücher</u> - <u>Spielwaren</u> - Bastelartikel, <u>Bürobedarf</u> - <u>Bekleidung</u> (Herren, Damen, Kinder / Säuglinge), <u>Wäsche</u> - <u>Schuhe, Lederwaren</u> - <u>Sportbekleidung, -schuhe, -artikel</u> (ohne Angelartikel, Jagdartikel, Reitsportartikel und Sportgroßgeräte) - <u>Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik</u>, <u>Korbwaren</u> - Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen / Spiegel - Haus-/ Tischwäsche, Bettwäsche (Bettbezüge, Laken), Badtextilien - Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe - Baby-, Kinderartikel (Kleinteile wie z. B. Schnuller, Flaschen, Zubehör zum Füttern, Wickeln) - <u>Uhren, Schmuck</u> - Optik, Akustik - Musikalien, Musikinstrumente - <u>Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, Foto)</u> - Elektro-Haushaltswaren (Kleingeräte wie z. B. Mixer, Bügeleisen) (ohne Elektrogroßgeräte) - Campingartikel (ohne Großgeräte)	- Tiernahrung, Tierpflegemittel, zoologischer Bedarf - Pflanzen, Pflege, Düngemittel, Gartenartikel, Gartengeräte (z. B. Rasenmäher) - Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe, Bauelemente, Beschläge, Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern - Sanitärartikel, Fliesen, Installationsbedarf - Rollläden, Sicht- und Sonnenschutz, Markisen, Gardinen und-zubehör, Dekorationsstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen - Möbel, Antiquitäten, inkl. Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Badmöbel, Gartenmöbel - Matratzen, Bettwaren (z. B. Steppdecken) - Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten - Berufsbekleidung (ohne Businesskleidung) - Erotikartikel - Sportgroßgeräte - Reitsportartikel (inkl. Funktions- / Turnierbekleidung, ohne Freizeitbekleidung) - Angelartikel, Jagdartikel (inkl. Funktionsbekleidung, ohne Freizeitbekleidung) - Auto- / Motorradzubehör, Motorradbekleidung - Kinderwagen, Autokindersitze - Campinggroßartikel (z. B. Zelte, Campingmöbel) - Fahrrad / Zubehör (ohne Bekleidung) - Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper - Elektrogroßgeräte - Büromaschinen (Großgeräte wie z. B. gewerbliche Aktenvernichter, Multifunktionsdrucker)
Nahversorgungsrelevante Sortimente - <u>Nahrungs- und Genussmittel</u>, Getränke, Tabak-, Reformwaren - <u>Gesundheits- und Körperpflegeartikel</u> (Drogeriewaren inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika) - Zeitschriften, Zeitungen - Schnittblumen	

* Die Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente soll aufzeigen, dass diese Sortimente auch im Falle von Ansiedlungsbegehren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht kritisch im Hinblick auf die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes angesehen werden. Die Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente erfüllt lediglich darstellenden Charakter und ist im Gegensatz zu den aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht abschließend und um weitere Sortimente ergänzbar.

unterstrichen = zentrenrelevant gemäß Anhang 1 des LEP NRW.

Darstellung der „Recklinghäuser Sortimentsliste“ des im November 2019 vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen (GMA Forschung / Beratung / Umsetzung: Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen, Oktober 2019)